

Sanitäts-Vorschriften.

Patent vom 2. Jänner 1770.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserin, Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbiethen allen, und jeden Unseren getreuen Vasallen, Landes = Inwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amtes, oder Wesens die in Unseren gesammten Erb = Königreich = Fürstenthum = und Landen seyend, Unsere Kaiserl. Königl. und Landes = Fürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben zu vernehmen: Unter den Landes = Mütterlichen Besorgnissen, durch die Wir für das Beste Unserer Staaten wachen, verdienet jene auf den Gesundheit = Stand ein vorzügliches Augenmerk, und die in allen Ländern bereits aufgestellte diesfällige Obrigkeiten, und Beamte, die in den vorliegenden Geschäften mit gutem Erfolge wirken, so, wie die ohne allen Rückhalt angewendete = zu dem gemeinen Besten zielende Unkosten geben von dieser Unserer Landes = Mütterlichen Liebe die überzeugende Proben.

Alle Geschäften, die unter weitsichtigen Aufsicht =

ten besorget werden müssen, erhalten nur dazumal ihre Vollkommenheit, wann sie unter einhelligen Maaßregeln, mit überall gleichen übereinstimmenden Triebfedern geleitet werden, und in diesen Betrachtungen haben Wir alle die, das allgemeine Unserer Länder betreffende Gesundheits-Weesen angehende Satzungen und Verordnungen in Ueberlegung nehmen, und von der treuehorsaamsten Sanitäts-Hof-Deputation aus den weitem Vortrag erstatten lassen, worüber Wir Uns allergnädigst entschlossen, nachfolgende Sanitäts-Ordnung, und maaßgebige Instructionen, mit der, für alle betreffende Landschaften erforderlichen Rücksicht bekannt zu machen, auf welche hiemit jedermann, der an solchem Geschäfte Antheil zu nehmen hat, alles Ernstes angewiesen wird.

Was die wichtige Sanitäts-Geschäfte an Seite Unserer I. De. See-Küsten belanget, da sind bereits die maaßgebende Vorschriften im Drucke vorhanden, und zwar benanntlich das Haupt-Sanitäts-Gesetz vom Jahre 1755. dann jenes vom 15ten Decembr. 1757. worinnen dem das Sanitäts-Weesen im Litorali leitenden Magistrate zu Triest sowohl als den Sanitäts-Commissionen zu Fiume, Zengg, und Carlobago Maaß, und Ordnung vorgeschrieben wird, das Patent von 18ten März 1764. in welchem alle die auf die kleinere See-Häven, und die ganze See-Küste schicksame Ordnungen enthalten, jenes vom 17ten Octobr. 1764. worinnen die Vorsichten auf die Porti, und Küsten im Friaul insonderheit vorgeschrieben sind, endlich jenes vom 25ten Aug. 1766. worinnen die erspiegelnde Strafen wider jene ausgemessen, die sich in diesem häckli-

chen, die Erhaltung aller Länder betreffenden Geschäfte was zu Schulden kommen lassen, und alle diese gesetzmäßige Anordnungen werden hiemit in allen ihren Theilen bestätigt, und in dem gegenwärtigen nur hauptsächlich auf die Gesundheits-Besorgnissen geschauet, die diesfalls Unsere gesetzgebige Vorsichten an der Land-Seite betrefen.

Es zergliedern sich diese in eine zweyfache Abtheilung.

Erstens in die Sanitäts-Rücksichten in dem Innern der Landschaften selbst, zu deren Besorgung in fast allen Unseren Erblanden unter den Länder-Regierungen stehende Sanitäts-Commissionen aufgestellt sind, und

Zweytens in jene, die die Gränzen an das türkische Reich stossend betrefen, von welcher Seite her die Gefahren immerhin größer sind, hinfolglich auch zu allen Zeiten mehrere Aufmerksamkeit erfodren.

E r s t e r T h e i l.

Von den Vorsichten, welche die Gesundheits-
besorgung in dem Inneren der Länder
betrefen.

Auf zweyerley Art kann allda die obrigkeitliche Aufmerksamkeit verstricket werden.

Erstens, wenn sich von ungefähr an den Gränzen der benachbarten Länder eine ansteckende Krankheit entdeckt;

Zweytens, in dem täglichen Umlaufe der menschlichen Zufälle in der bürgerlichen Gesellschaft.

Was das erstere belanget, da werden die Obrigkeiten auf den 2ten Theil dieser Gesundheits-Ordnung angewiesen, wo, oder die buchstäbliche Vorschriften vorhanden, oder auf die unvorgesehene Ergebenheiten geschickt werden, fähig vor Augen sind.

Was hingegen die Besorgnissen zweyter Gattung angehet, da werden die diesfällig gesetzmäßige Vorschriften in diesem ersten Theile in der Ordnung nach abgemessenen Instructions-Abschnitten verhandelt.

§. I.

Alle diese Vorschriften, und Instructi-
onen würden fruchtlos seyn, wann nicht be-
hörige Obrigkeiten in den Erblanden aufge-
stellet wären, welche auf den Vollzug der-
selben forthin zu wachen haben.

Sanitäts-
Commissiones
in den Erblande
den werden be-
schrieben.

Wir haben dahero vorlängst geordnet, daß in jedem Erblande von der Landes-Regierung eine eigene Sanitäts-Commission angestellet werde, welche aus ein so andern Kaiserl. Königl. Rätthen bestehen solle, davon der Erstere den Vorsiß, oder das Praesidium zu führen hat: dieser Commission ist ein geschickter Medicus für beständig, oder so viele in vorfallenden Ergebenheiten nöthig wären, beyzuziehen, und das

wichtige Geschäft der Gesundheit den hier vorgeschriebenen Satzungen zufolge, nach besten Befund = und Gewissen mit behöriger Abhängigkeit von der Landes = Regierung, und Unserer Haupt = Sanitäts = Hof = Deputation in Wien zu leiten.

§. II.

Sanitäts =
Commissionen
in den militar =
Ländern.

In Ländern, die unter militarischer Besorgung stehen, haben die Stelle Unserer Kaiserl. Königl. Rätthe so viele Staabs = oder andere Officiers nach Anordnung des Commandirenden, und vorsitzenden Generals zu vertreten, so wie in jenen Landschaften, wo in der Regierung selbst das Militare mit concurriret, der Sanitäts = Commission auch ein militar Assessor beyzuziehen ist, damit dieses wichtige Geschäft allzeit mit einverständlich, und überall übereinstimmenden Triebfedern geleitet werden möge.

§. III.

Sanitäts = Sa =
chen auf dem
Lande stehen
unter den Kreis =
Aemtern.

Diese in den Hauptstädten aufgestellte Sanitäts = Commissionen können nicht unmittelbar alle die Geschäfte mit Aufmerksamkeit besorgen, die in das Sanitäts = Wesen in einem weitschichtigen Lande einschlagen, und in dieser Betrachtung verordnen Wir, daß der Kreis = Hauptmann, oder Vorsteher in jedem Kreise, und Districte, so wie die militar = Commandanten in dem Bezirke ihrer Regimenter, wo die Länder auch in politi =

schen Sachen durch das Militare besorget werden, eben die Macht, und Obliegenheit haben solle, die Wir allda gesagten Unseren Sanitäts-Commissionen einräumen, mit der weiteren Erklärung, daß er mit allenfalliger Benziehung des Kreis-Physici, Chirurgi, und einer bescheidenen magistratual Person eben jene Berrichtungen in vorkommenden Zufällen zu besorgen, und zu beschließen Macht, und Verbindlichkeit haben solle, als es gesagt Unsere Sanitäts-Commissionen in den Haupt-Städten zu thun befugt, und verbunden sind, mit der gehörigen Abhängigkeit jedoch an diese Haupt-Commissionen, an welche in allen Fällen, außer einer unaufschieblichen Vorsicht, die doch allzeit anzuzeigen ist, die gehörigen Berichte zu erstatten, und die Verordnungen zu erwarten sind.

S. IV.

Die Berrichtungen, Macht und Obliegenheit dieser von Uns bevollmächtigten Sanitäts-Commissionen, als welche alle S. Tä-
Amtpflichten, und Activität dieser Sanitäts-Commissionen
 ge auch nach Beschaffenheit der Zufälle, so oft es die Noth erheischen möchte, zusammen zu treten haben, betrift: da gehet Unsere ernstliche Willens-Meynung dahin, daß überhaupt dieselbe zu Aufrechthaltung des Gesundheits-Standes ihren unermüdeten Cyfer verwenden sollen; sie haben also zu sorgen, daß alle ar-

steckende Krankheiten unter Menschen, und Viehe gleich bey erster Berührung durch anständige Mittel gehoben, auch um dieses Uebel nicht weiters überhand nehmen zu lassen, alle nöthige Vorsehungen zu gebrauchen.

In welchem Absehen dann gedachte Unsere Sanitäts-Commissionen sowohl durch ihre eigene Bestrebung, als auch durch die in den Kreisen, und Städten bestellte Physicos genaue Nachricht einzuziehen, und zu sorgen haben, daß die entdeckte Mängel und Gebrechen mit behöriger Wirkung nicht allein verbessert, sondern auch gänzlich hindangehalten werden mögen.

In Folge dessen gehet Unser fernerer ausdrücklicher Befehl dahin, daß alle in Unseren Erblanden angestellten Kreis- und Stadt-Physici, oder die sonst die Kunst zu üben Befugniß haben, alle Chyrurgi, Apotheker, und Wund-Ärzte, Barbierer, und Baader, Oculisten, Operateurs, und Hebammen in Ansehung ihres Amts, und treibenden Kunst unmittelbar von gesagten Sanitäts-Commissionen abhängen, ihre unmittelbare, oder durch andere Behörden ihnen zukommende Verordnungen annehmen, und denselben sich bey Vermeidung empfindlicher Strafe gehörig unterziehen sollen;

Wie Wir dann gedachte Sanitäts-Con-

missionen dahin berechtigen, gegen die widerspenstige mit wirklichen Straffen fürzugehen. Gleichwie aber leider bekannt ist, daß manigfaltige der besten Gesetze ohne Befolgung gelassen, und ohne Abscheu von jenen, denen es obliegt, vernachlässiget werden, so wird gesagten Sanitäts-Commissionen hie mit der Gewalt, und der ernstliche Befehl ertheilet, jene, die sich unterstehen sollen, gegenwärtigen Satzungen und Instructionen zuwieder zu handeln, selbe zu überschreiten, oder zu vernachlässigen, für das erste mahl mit einer empfindlichen Ermahnung zur Schuldigkeit anzuweisen, das zweyte mahl mit einer den Umständen angemessenen Geld-Buße zu bestraffen, das dritte mahl aber, das ist, bey fernerer Uebertretung ohne weiteren, und ohne aller Rücksicht von ihrem Amte zu entsetzen, und Wir wollen Sie, die Sanitäts-Commissionen zu dießfällig vorgeschriebener Strenge dermassen unter ihrem Eyde und Pflichten verbunden haben, daß dagegen keine Ausnahme Gnade, Nachsicht, und Uebersehung Platz greiffen solle, ohne die erheblichen Ursachen Unserer Sanitäts-Hof-Deputation, folglich Uns selbst angezeigt zu haben, massen im widrigen wider die dagegen handelnde Sanitäts-Commissiones selbst mit aller Strenge verfahren werden solle.

Wieder Personen, die nicht in Aemtern

stehen, ist auf gleiche Art zu verfahren, und anstatt der Straffe der Amotion, körperliche Züchtigung letzten Falls zu bestimmen.

Eben in die Geschäfte gedacht Unserer Sanitäts-Commissionen, deren vornehmstes Augenmerk die genaue Befolgung der in gegenwärtiger Satzung enthaltenen Vorschriften seyn solle, schlagen alle Zufälle ein, die sich wider gegenwärtiges Gesetz ergeben, daher dieselbe in Erkenntniß zu nehmen, folglich die Uebertreter hierüber zur Verantwortung zu ziehen, mit der verdienten, und vorgeschriebenen Strafe zu belegen, und die allenfahls eingehende Geldstrafen über Abzug des Denuncianten-Drittels dem Aerario zu verrechnen sind; Und Wir befehlen aus dieser Ursache, daß alle, und jede in Unserer Erblanden befindliche Instanzen, hohe, und mindere Gerichtsobrigkeiten, und Magistraten sich der Erkenntniß über die Amtirung, Manipulation, und Verhalt aller obgenteldten von Unsern Sanitäts-Commissionen abhangenden Personen sowohl, als über all dasjenige, was Wir in dieser Sanitäts-Ordnung gesetzgebig vorgeschrieben haben, sub Poena Nullitatis gänzlich enthalten sollen; Unseren oftgemeldten Sanitäts-Commissionen aber verordnen Wir hiemit gemessen, die den Medicis, Chirurgis, Badern, Hebammen vorgeschrieben nachfolgende Instruc-

tionen gehörig auszutheilen, und fund zu machen, und auf ihren Vollzug mit allem Eifer zu wachen.

INSTRUCTION,

wornach die in den Erblanden practicirende Medici sich zu achten haben.

S. I.

Jedermann ist es bekannt, was Unheil oft durch unerfahrene Medicos dem Nächsten zugefüget wird, dahero bestehet schon durch viele Jahre die Gesetzgebung, daß alle, die ihre Kunst in den Kaiserl. Königl. Erblanden üben wollen, den Gradum Doctoratus auf einer Innländischen Universität, bey welcher eine Facultas medica vorhanden ist, genommen haben müssen, wobey es auch in Zukunft sein Bewenden hat, dermassen, daß andere weder angenommen, weder ihnen die allenfalls übende Praxis beygelassen werden solle, es wäre denn Sache, daß sie sich durch das vorgeschriebene Examen hierzu tauglich gemacht hätten; Es sollen aber ad Gradum Doctoratus nicht, dann Leute von erfanner Wissenschaft gelassen werden, und falls über die Frage ihrer Fähigkeit zur Doctorswürde in der Facultät zertheilte Meinungen ausfielen, so wird der Zufall unter

Alle Medici, die ihre Kunst in den Erblanden üben wollen, müssen auf Innländischen Universitäten den Gradum Doctoratus erhalten haben.

schwerer Verantwortung durch den Director, und Examinatores der in Unserer Residenz-Stadt Wienn in Universitate wohl bestellten medicinischen Facultät zur Entscheidung überlassen, und ehe diese erfolgt ist, der Gradus Doctoratus nicht ertheilet werden.

§. II.

Pflichten der Medicorum überhaupt zu Besorgung des Gesundheitsstandes in den Landschaften.

Die mit behöriger Ordnung aufgenommene, und bestätigte Medici haben vorzüglich auf die Erhaltung des allgemeinen Gesundheits-Standes gesamt, und insonderheit in den Bezirken, wo sie aufgestellt sind, zu wachen, und den zu Befolgung dieser Sanitäts = Satzungen bestimmten Obrigkeiten mit allem Eifer, guten Willen, und Sorgfalt an die Hand zu gehen, auch die von denselben erhaltene Verordnungen ungefaunt zu erfüllen, alles Unheil, so viel möglich zu wenden, und bey ausbrechenden Menschen, oder Vieh = Seuchen alsogleich die erforderliche Hülf = Mittel an die Hand zu lassen, und zu ergreifen, Sie haben den sich entdeckenden Mißbräuchen, und Mängeln abzuhelpen, und fleißig zu sorgen, daß die in ihrem Bezirke aufgestellte Chyrurgi, Bader, Apotheker, und Hebammen den ihnen obliegenden, und vorgeschriebenen Pflichten unverrückt nachleben, überhaupt aber solle ihre Aufmerksamkeit dahingehen, daß keine aus ersagten Personen zu Ausübung ihrer Kunst zugelassen,

oder geduldet werde, wenn nicht vorläufig die ihnen vorgeschriebene Prüfung, und obrigkeitliche Bestätigung erfolgt ist.

S. III.

Bey Eröffnung der Körper hat der Medicus alle gewissenhafte Einsicht zu gebrauchen, und den betreffenden Obrigkeiten im erforderlichen Falle hierüber gründliche Berichte zu erstatten.

Pflichten bey Eröffnung der Körper.

S. IV.

Die Medici haben zu sorgen, daß die Arzneyen in den Apotheken in erforderlicher Güte, und Menge allzeit vorräthig gefunden werden, mithin die Apotheken auch ausser den gewöhnlichen Untersuchungen für sich allein öfters zu besuchen, und ihres Orts selbst den Apothekern, und Gesellen mit nützlichen Rath, und nöthigen Unterricht an die Hand zu gehen, den erfundenen Gebrechen aber, oder durch sich selbst, oder durch obrigkeitlichen Beytritt zu steuern: Und um diesen Gegenwurf, den Borrath nemlich der Arzneyen in regelmäßiger Ordnung in Bereitschaft zu haben, wird Unsere Facultas medica in Wienn des ehesten besorget seyn, einen Codicem pharmacopoeum heraus zu geben, nach welchem alle die Apotheker in den Erblanden sich unfehlbar zu richten, die Medici aber auf den Vollzug mit allem Eifer zu sorgen haben.

Pflicht der Leibärzte in Betracht der Apotheker.

In den Haupt-Städten solle der Proto-Medicus mit zween anderen, die die Sanitäts-Commission benennen wird, auf dem Lande aber der bestellte Land- und Stadt-Physicus mit Zuziehung einer Polizey-Kreyß- oder magistratual-Person alle Jahre einmal unverfehens eine general-Untersuchung aller in ihrem Bezirke befindlichen Apotheken, und zwar ohne Entgeld ausser des unten bestimmten Beytrags vornehmen, bey solcher nicht das mindeste Gebrechen aus Freundschaft, oder anderen Bewegnissen übersehen, sondern nach Gewissen, und Vorschrift dieser Verordnung zu Werke gehen, nach dieser dergestalten vollzogenen Untersuchung aber den Befund an die vorgesezte Sanitäts-Commission, oder den Kreyß-Vorsteher umständlich, und unpartheyisch berichten, welcher hierüber an die betreffende Landes-Obrigkeit im erforderlichen Falle das weitere zu befördern hat.

Gleichwie billig ist, für jede besondere Bemühung der Medicorum eine geziemende Belohnung zu bestimmen, so hat jeder Apotheker in Unserer Residenz-Stadt Wienn bereits üblichermassen für diese jährliche Visitation den untersuchenden Medicis 6., in den Provinzen aber 3. Gold Dugg. zu bezahlen, und wenn sie auf dem Lande ausser ihren Anstellungs-Ort sich entfernen müssen,

sind ihnen nicht nur allein die Reiß = Unköst-
 sten, sondern auch die landesübliche Liefer-
 Gelder täglich zu vergüten, sie werden sich
 also bey den Kreyß = Comitats, oder Regi-
 ments = Districts - Vorstehern in Militar-Pro-
 vinzen zu melden haben, diese aber besor-
 get seyn, ihnen solche der Gebühr nach zu
 tariren, und den Bericht der Landes-Obrieg-
 keit einzuschicken, die den Betrag als eine
 für des Landes Beste gemachte Polizey-Aus-
 lage bey den provincial = Cassen zahlbar
 anzuweisen hat: Damit aber die Medici
 diese Beföstigungen nicht über das Maaß
 zu treiben Gelegenheit haben mögen, hat
 ihnen der verstandene Kreyß = Comitats, oder
 District-Vorsteher die Läge auszumessen, über
 welche sie ihre Entfernung in derley Visita-
 tions-Geschäften nicht erstrecken sollen.

S. V.

Die Städte und Land = Physici sollen sich in ihren Stationen ohne Erlaubniß der Landes- oder Kreyß-Obriegkeit nicht entfernen, und bey Einreiffung ansteckender, oder sonst bedenklicher Krankheiten haben sich die Stadt-Physici, so weit es den Umfang ihrer Stadt betrifft, die Land = Physici aber nach Erheifchung der Noth in den behafteten Gegenden aufzuhalten, in jenen Fällen hingegen, wo sie entweder selbst erkranketen, oder sonst wichtige Hindernissen obwalteten, auf besche-
 Pflichten ihrer Ausstellung bey gefährlichen Umständen, und überhaupt.

hene Anzeige an die Sanitäts-Commission, und von dannen erfolgte Bestätigung einen anderen geschickten Medicum zu substituiren; Wenn ein Landschafts Medicus ausser seiner Station durch Obrigkeitliche Verordnung verschicket wird, hat er gegen billige Vergütung der gewöhnlichen Reys- und Liefergelder sich dem Auftrag willig zu fügen, und sobald von Seite der Obrigkeiten, oder Unterthanen ansteckende gefährliche Krankheiten, es seye an Menschen, oder Viehe verspühret wurden, so haben die Medici davon den Kreysß-Hauptleuten, und anderen Vorstehern auf dem Lande, in den Haupt-Städten aber den Sanitäts-Commissionen die unverzügliche Anzeige zu ihrer weiters nöthigen Vorkehrung zu machen, und alle nur Menschen mögliche Sorgfalt anzuwenden, damit das Uebel gehemmet, und seiner Erweiterung zuvor gekommen werde.

§. VI.

Pflichten gegen Markt-
schreyer zu
wachen.

Ihre Pflicht erfordert ferner auf den verbotenen Verkauf von Medicinen, oder Ausübung der Curen zu wachen, deren sich Quack-Salber, Landstreicher, und andere derley unbefugte Leute anmassen wollten, worüber alsogleich den Sanitäts-Commissionen die Anzeige zu machen ist, um solche Unordnungen abzustellen: man versiehet sich aber zu der Aufmerksamkeit der Leibärzte,

daß sie besorgen werden, damit ohne Unterlaß in den Apotheken gute, und taugliche Arzneyen für Mensch- und Viehkrankheiten vorhanden seyen, und falls ihnen gewisse Praeservativ-Mittel bekannt, sollen sie solche den Herrschaften, und Unterthanen mittheilen, um davon allenfalls den nützlichen Gebrauch zu machen.

§. VII.

Die Medici haben sich eines christlichen Lebens-Wandel zu befleissen, den Kranken mit Sorgfalt, und Liebe beyzuspringen, allen Fleiß der Kunst anzuwenden, sie zu heilen, massen sie sich in anderweg von strenger Rechenschaft nicht entbinden können, sie sollen verschwiegen, aufmerksam, unter einander friedlich seyn, und wenn sie mit gemeinschaftlichen Rath einem Kranken beystehen müssen, einhellig, und einverständlich zu Werke gehen, mithin in allen ihren Beschäftigungen keine andere Absicht haben, als die Erhaltung ihres Neben-Menschen, der sich ihren Händen anvertrauet hat, Sie sollen über Nacht ohne erheblichen Ursachen nicht von dem Orte ihrer Anstellung sich entfernen, und in ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden lassen, Sie haben ihr Amt bey Reichen, und Armen mit gleichen Eifer zu pflegen, dem Kranken mit Liebe zu begegnen,

Pflichten gegen
die Patienten.

vorzüglich aber auf sein Seelenheil Sorge zu tragen, hinfolglich bey verspührender Gefahr, alsogleich die Empfangung der heil. Sacramenten zu verordnen, auch über die leztwillige Anordnung Ermahnung zu geben.

Dahingegen haben sie ohne Noth die Krankheiten auch nicht gefährlicher abzumahlen, als sie in der That sind, minder de palmario, oder um auſſerordentlichen Arztlohn zu pactiren, sondern sich mit der billigen Landesüblichen Belohnung zu begnügen.

Wenn sich besondere Beobachtungen bey Krankheiten, oder bey Anwendung der ergriffenen Gegenmittel ergeben, sollen die Physici an die Sanitäts-Commission ihre Berichte erstatten, und wird ihnen zu vielem Verdienste gereichen, wann sie Erforschungen anzustellen sich befließen, die zu Erhebung der dem menschlichen Geschlechte so nutzbaren Arzneykunst dienen können.

S. VIII.

Medici sollen sich der Regel nach, der chyrurgischen Heilungen und des Arzney-Handels enthalten.

Gleichwie den Wund-Ärzten, und Apothekern das innerliche Heilen verboten ist, also haben auch Medici sich aller äusserlichen chyrurgischen Curen, und des Handels mit Arzneyen, wo Apotheken vorhanden, zu enthalten, und Wir versehen Uns, daß bey ihrem Amte überhaupt aller Unterschleif, Betrug, schändlicher Eigennuß unterbleiben, und in

allen Fällen der Antrag bloß auf Pflichten,
und Redlichkeit gebauet seyn werde.

§. IX.

Die Medici haben ihren Fleiß, nicht Pflichten bey
Viehseuchen.
minder bey ausbrechenden Viehseuchen zu
verwenden, sich um die Ursachen des Uebels
zu erkundigen, auf Hilfsmittel zu sorgen,
und überhaupt zu wachen, daß die von Uns
auf allgemeine Erhaltung zielende Vorschrif-
ten, und die in ihrem Jurament enthaltene
Verbindlichkeiten, die sie Medici bey Antret-
tung ihres Amtes zu beschwören haben, ge-
treulich erfüllet werden.

FORMULA JURAMENTI

eines Medici, der zu einem Land-
Physicat gelanget.

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott
dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst
erlassenen Sanitäts-Berordnungen, und Ge-
setzen, und der den Medicis vorgeschriebenen
Instruction getreulich nachkommen, die sich
mir anvertrauende Kranke nach den äußer-
sten Kräften der Kunst heilen, und ihnen
benstehen, auch meine vorzüglichste Sorgen
dahin verwenden wolle, damit der allgemeine
Gesundheits-Stand so viel an mir lieget,
erhalten werde.

Ich gelobe den Armen, und Reichen
mit schuldig christlicher Liebe nach allen Kräf-

ten beyzuspringen, ihre Heilung beförderen, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbaren christlichen Medico zu beobachten geziemen, ohne auch in einem Stücke mich durch Gabe, Freund- oder Feindschaft gegen die Pflichten verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertraute Geheimnißen niemand sonderheitlichen zu entdecken.

Ingleichen soll, und will ich fleißige Aufsicht bey den Apotheken haben, damit keine verdorbene, sondern frische, und tüchtige Arzneyen gehalten, ehrbar, und der fürgeschriebenen Ordnung gemäß zugerichtet, den Kranken unverzüglich, und ohne Ueberschätzung um einen billigen Werth ausgefolget werden, mit den Apothekern, oder Chyrgis will ich keine unerlaubte Verständniß pflegen, noch mich derselben theilhaftig machen: In den Berathschlagungen über der Kranken zweifelhafte Fälle ohne Haß, Neid, Betrug, und Ehrgeiz mich allezeit treulich verhalten, alles dasjenige, was zu Nutzen, und Aufuahm eines Kranken vortränglich, gern offenbaren, soviel als ohne Versaumniß des Patienten geschehen kann, in gefährlichen Zuständen mit anderen Leib-Ärzten mich benehmen, und alle andere Neigung hindann gesetzt, allein des Kranken Bestes bedenken.

Da sich einige Contagion verspühren ließe, will ich selbe keineswegs verschweigen, sondern wie auch sonst alles Unheil, Schaden, und Gefahr des Gemeinen, und Privat-Weesens der betreffenden Obrigkeit unverzüglich anzeigen, und alles getreulich erfüllen, was einem ehrbaren, und in Pflichten stehenden Medico geziemet: So wahr mir Gott helfe, die Hochgebenedeyte von der Erb-Sünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle liebe Heiligen.

II.

INSTRUCTION

für die Wund = Aerzte, und Baader.

§. I.

Alle, die in den Erblanden dem Amte Prüfung der Wund = Aerzte. eines Wund = Arztes, oder Baaders vorstehen wollen, haben sich in einer erbländischen Universität, bey der eine medicinische Facultät vorhanden ist, examiniren zu lassen, und nicht anders, als wenn sie von derselben Urkunde ihrer Tauglichkeit erhalten, können sie zu Ausübung ihrer Kunst gelassen, und in Städten, oder auf dem Lande angestellet werden.

§. II.

Auch die Wund = Aerzte, und Baader Pflichten derselben. haben sich eines mäßigen, ehrbaren, und gottesfürchtigen Lebens = Wandel zu befleißigen,

bey ihren Verrichtungen allen möglichsten Fleiß, und Fürsichtigkeit anzuwenden, bey Tag und Nacht sich dabey unverdrossen zu erweisen, und gebrauchen zu lassen, auch in vorkommenden Pest- und Sterbens- Zeiten (welches jedoch der Allmächtige gnädiglich abwenden wolle) in den Lazarethen sich willigst einzufinden.

Wogegen denselben für ihre Bemühung die billigmäßige Belohnung ausgemessen werden solle, und dieses zwar nach Beschaffenheit der Umstände, und des Entgangs an ihrem gewöhnlichen Verdienste, den sie durch diese ihre Anstellung in den Lazarethen zu ertragen haben.

§. III.

Pflichten bey
vorsehlichen
Verwundun-
gen.

Wenn gefährliche, oder tödtliche Verwundungen vorkämen, so sollen sie gleich nach dem ersten Verband der Obrigkeit des Orts die Beschaffenheit der Verletzung, dann den Namen des Verwundeten, und seine Wohnung zu dem Ende anzeigen, damit dieselbe die Besorgung der Gerechtigkeit wider den Thäter allenfalls vor die Hand nehmen möge.

§. IV.

Sie sind schuld-
dig, sich nach
des Medici An-
leitung zu rich-
ten.

In allen schweren Curen, zu deren Uebersehung es ihnen an zulänglichen Kräften, oder Hülfsmitteln gebrechete, werden sie mit Beystande eines, oder des anderen vernünftigen Medici fürgehen, und ohne desselben

Einrathen keine innerliche Arzneyen zu veranlassen, und einzugeben sich unterstehen, wohingegen wenn sie mit dem Medico zusammenzutreten, die Verwundung, und ihr weesentlicher Stand treulich anzuzeigen, ihre Meynung deutlich zu eröffnen, der Curart aber, welche meistens einstimmig beschlossen wird, auf das genaueste nachzugehen ist. Die Chyrurgi sollen ferner bey gerichtlich angeordneten Eröffnungen der Körper, oder bey was immer derley Gelegenheiten auf jemaliges Begehren des bestellten Medici willig erscheinen, die Operation nach anatomischen Handgriffen vorsichtig verrichten, die Erinnerungen des Physici, oder Medici in unfehlbare Beobachtung nehmen, und alles ordentlich vormerken, damit deutlich, und gemeinschäftliche obductions-Berichte abgefasset, und erstattet werden können.

§. V.

Ansonsten sollen die Chyrurgi sich von allen innerlichen Curen, und Zubereitungen der Arzneyen, wo Apotheken vorhanden sind, gänzlich enthalten.

Chyrurgi, und Bader sollen keine innerliche Curen unternehmen.

Wie ihnen dann auch das Aderlassen zur Unzeit, und hauptsächlich in bedenklichen heftigen, und hitzigen Fiebern, ohne Anrathen eines Medici, wo welcher vorhanden ist, untersaget, wohl aber dagegen jenen Chyrurgis, welche in kleinen Städten, und

Flecken wohnen, wo kein Medicus angestellet ist, unverwehret wird, ohnschädliche Mittel abzugeben, und zu verschreiben.

§. VI.

Regiments-
Chirurgi in
wie weit sie zu
heilen befugt.

Den bey den Regimentern angestellten Chyrurgis ist zwar nicht verboten, ihre Kunst in den Quartieren, wo sie liegen, auch bey Civil-Personen auszuüben, sie erhalten aber andurch keine Befugnuß sich nieder zu lassen, sondern bleiben dem Regimente unterworfen, das von einem Orte zu dem andern beweglich ist.

§. VII.

Sorge für die
Chyrurgische
Instrumenta.

Die Chyrurgische Instrumenta sind in möglichster Vollkommenheit zu halten, und werden die Stadt- und Land-Physici besonders dahin besorget seyn, daß bey jedem wenigstens das allernothwendigste vorhanden sey.

Ueberhaupt haben die Chyrurgi, und Bader bey der Anstellung ihre Pflichten, die sie zu beobachten über sich nehmen, nach beyliegender Form zu beschwören.

FORMULA JURAMENTI

für die Wundärzte, und Bader, die in den Städten, oder auf dem Lande angestellet werden.

Ich N. N. gelobe, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst erlassenen Sanitäts-Berordnungen, und Ge-

sehen, und der den Chyrurgis vorgeschriebenen Instruction getreulich nachkommen, die sich mir anvertrauende Kranke nach den äußersten Kräften der Kunst heilen, und ihnen beystehen, auch meine vorzüglichste Sorgen dahin verwenden wolle, damit der allgemeine Gesundheits-Stand, so viel an mir lieget, erhalten werde, weswegen ich, wo es sich geziemet, bey Zeiten die erforderliche Anzeige zu machen, nicht übergehen werde.

Ich gelobe den Armen, und Reichen mit schuldiger Christlicher Liebe nach allen Kräften beyzuspringen, ihre Heilung befördern, und die Pflichten getreulich erfüllen zu wollen, die einem ehrbahren, Christlichen Chyrurgo zu beobachten gezimmen, ohne mich in einem Stücke durch Gabe, Freund- oder Feindschaft verblenden zu lassen.

Ich gelobe ferner in meinem Amte verschwiegen zu seyn, und die mir anvertraute Geheimnissen niemand sonderheitlichen zu entdecken; falls in dem Orte meiner Anstellung kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach auch die Versorgung der Kranken auf mich fallen solle, so gelobe ich, daß ich denselben nach meinem besten Wissen, und Gewissen rathen, auch gute, dienliche, und sichere Arzneyen reichen, in schweren, gefährlichen, und meine Kräften übersteigenden Krankheiten aber mit bescheidenen Me-

dicis, wo es thunlich, mich berathen wolle, so wahr mir Gott helfe, die Hochgebenedeite, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen, Amen.

III.

INSTRUCTION

Für die Apotheker.

§. I.

Wie die Apotheker aufzunehmen sind,

Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen ist, als solle eine Apotheke zu führen niemand erlaubt werden, der nicht gleichfalls auf einer Erbländischen Universität, der eine medicinische Facultät einverleibet ist, ordentlich examiniret worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten. Zu diesen Examen kann sich jeder Apothekerjung stellen, nachdem er die überall übliche Jahre der Lehre, oder seines Tyrocinii erstreckt hat.

§. II.

Haben sich nach den Dispensatoriis zu richten

Die so gestaltig angenommene Apotheker haben ihre beständige Rücksicht auf einen Gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von der Sanitäts-Commission ihre Abhängigkeit, und Subordination zu erkennen, und sich nach den vorgeschriebenen Dispensatoriis, und Tar-Ordnungen, in Zukunft aber nach der Vorschrift des = des ehesten zum Vor-

schein kommenden Codicis pharmacopaei zu achten.

Diesen Satzungen haben sich die Apotheker allerdings zu fügen, und solche nicht in dem mindesten zu überschreiten, massen die Landes-Regierungen, und Sanitäts-Commissiones angewiesen sind, in Uebertretungs-Fällen, sie mögen von ihnen Apothekern selbst, oder ihren Bedienten begangen werden, mit einer empfindlichen Geld- oder auch anderen arbitratischen Leibes = Strafe fürzugehen.

§. III.

Außer in dem Falle der äußersten Noth, wo der Beystand des Medici nicht zu erhalten ist, sind den Apothekern alle inn- und äußerliche Curarten, und die eigenmächtige Dispensation der Arzneyen unter scharfer Ahndung verboten; die Medicinen sind in genüglcher Quantität, und Güte nach Vorschrift gesagter Dispensatorien in Bereitschaft zu halten, in Folge deren auch die jährliche unversehens vornehmende Visitationes gerichtet werden sollen.

Haben sich von Curiren zu enthalten.

§. IV.

Mit allen der Sanitäts-Commission unterworfenen Personen sollen sie in gutem Bernehmen stehen, den Dienstbotten der Kranken eine genüglche Auskunft, und Nachricht über den Gebrauch der Medicinen ertheilen,

Pflichten der Apotheker in Austheilung der Arzneyen, und Lehre der Jungen.

ihnen bescheidenlich begegnen, und sie so geschwind, als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisores, Gesellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht ehender ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderliche Kännntnissen, und Erfahrenheiten sich beygeleget haben.

§. V.

Sie haben frische, und gute Medicinen zu halten.

Die Ingredientia Medicamentorum, und Simplicia aus allen dreyen Reichen müssen, sobald man selbe zur Corruption sich zu neigen verspüret, weggeschaffet, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge, und Güte angeschaffet, zu rechter Zeit eingesamlet, mit allem Fleiß ausgetrocknet, und gereiniget, und in sauberen Gefäßen aufbehalten, die alte, und verdorbene Praeparata aber, welche nicht durch chymische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesondert, und an ihrer statt frische verfertiget werden, und da es besonders bey den Medicamentis Chymicis gar oft auf gewisse wohl kündige Handgriffe ankommt, als werden die Apotheker solche, und alle Composita nach maßgebiger Anweisung des Dispensatorii zubereiten, und dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein, oder anderer Handgriff nicht voll-

kommen wissend wäre, sich bey den Land-
 Physicis, oder anderen geschickten Medicis
 Rathß erholen, keineswegs aber in Zuberei-
 tung der Arzneyen auf die Gesellen allein
 sich verlassen, sondern bey Zusammensetz- und
 Verfertigung der Recepten mit allem Fleiße
 darob seyn, damit dieselbe vorgeschriebener-
 massen gemacht, und nichts davon vernach-
 läßiget, weder eine andere Species einge-
 menget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu
 sorgen, daß die Gefässe, Tiegel, Mörser, und
 dergleichen, worinnen die Arzneyen zuberei-
 tet werden, wohl gereiniget, und jenes Un-
 heil vermieden werde, welches hierinnfalls
 durch den Einfluß schädlicher Materien ent-
 stehet, und oft mit den Arzneyen die em-
 pfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein- oder anderes vorgeschrie-
 benes Ingrediens nicht vorhanden wäre: so
 haben sie solches dem betrefenden Medico
 des Endes, auf daß er selbst an dessen
 statt ein anderes von gleicher Wirkung an-
 ordnen könne, zu melden, die Recepte hin-
 gegen fürnemlich, wenn darinnen Ingredien-
 tien von starker Operation befindlich wären,
 keinerdings dem Lehrjungen, um nicht etwa
 durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler
 dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung
 anzuvertrauen.

Vorsichtigkeit
in Verkauf ge-
fährlicher Me-
dicinen, als
Gift, und der-
gleichen.

Die Apotheker sowohl, als Materialisten sollen in Betref des Opii, Mercurii sublimati, und anderer Corrosiven, Venenatorum, und starken Brech- Arzneyen gute Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen angreifenden, und schädlichen Materialien, wie auch keine composita Medicamenta, ohne Verschreibung, oder Censur des Medici hindangeben, und verkaufen. Jedoch bleibt ihnen frey, gelinde Laxantia, und Lenitiva, als Manam, Cassiam, Thamarinden, Folia serinae, dessen Syrupos, und dergleichen in gemässiger Dosi für sich selbst hindan zu geben.

Wenn derley starke, besonders abtreibende, oder giftige Medicamenta von unbekanntem Menschen, oder verdächtigen Weibspersonen begehret würden, so sollen die Apotheker, oder andere, die solche Dinge feil haben, solches gehörig anzeigen, und ohne Gutheissen eines Medici nicht verabfolgen lassen, auch überhaupt die Venenosa nicht anderst, als an Personen guten Rufes, und Namens, und auf derselben eigenhändigen Schein hindangeben. Abtreibende Arzneyen sind sogar den Hebammen ohne Bewilligung des Medici nicht zu verabfolgen, und in diesem Stücke eine ununterbrochene Bescheidenheit, und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. VII.

Da bey dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes gebotten, den ihren Officinen nöthigen Vorrath dieses giftigen Materialis allzeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen: gleichwie aber dasselbe dennoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten, und Zubereitungen unentbehrlich, so solle es keinem andern zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistratu Loci ausgewählt und für bescheiden, und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenige, die einiges Arsenicum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag, und ihren Namen einschreiben müssen, dabey aber wohl zu beobachten kommt, daß solch-giftiges Materiale Niemanden als bekannten sicheren Personen gegeben werde; sollte sich aber darinnen Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht satzsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabsolgen, wenn er nicht zweyen dem Verkäufer

Verkauff des
Arsenici.

bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestätigen müssen, daß der, oder diejenige, welche einiges Arsenicum verlangt, die angeblich sichere Person sey.

§. VIII.

Wo keine Apotheken vorhanden, ist von denen Medicis um die Herstellung der nöthigsten Arzneyen zu sorgen.

In den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apotheke vorhanden seyn solle, haben die Medici vorzusorgen, daß die nöthigste Mittel beygeschaffet werden, und bey Handen seyen.

§. IX.

Beförderung der Arzneymittel.

Zu Zeiten einreißender Krankheiten solle bey Tag und Nacht, wo es möglich ein geschickter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apotheke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderlichen Arzneyen schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In grossen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause, und Apotheken gehe, sondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit seye. Mit einem Worte eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker bestehet in deme, daß sie sich in der regelmäßigen Beförderung der Arzneymittel nichts zu Last legen lassen.

§. X.

Was die Materialisten, Gewürz=Krämer, Distillanten, Brandweimbrenner, Wurzel=Krämer, und dergleichen betrifft, da sollen diese Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkauffen, am allerwenigsten aber sich des Curirens anmassen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im widrigen gewärtigen, daß gegen die diesfällige Uebertretter nebst der Confiscation ihrer Medicamenten, auch noch mit einer besonderen Geld = oder bey nicht verfangender Verbesserung empfindlicher Leibes = Strafe fürgeschritten werde.

Verbottener Verkauf der Medicinen außer den Apotheken.

Es wird dahero allen den Markt=Schreyern, und dergleichen Wurzel=Krämeren, Oculisten, und Operateurs das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölbem, und Privat-Häusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbott auch auf die im Lande herumziehende Wasser = und Olitäten = Krämer erweiteret, den nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Gey = Handels = Generalien ihre Wässer, und Dele zu verkaufen erlaubet ist, mit der allgemeinen Haupt = Regel, daß alles das, was von ihnen feilgebotten wird, in die Reyhe der Simplicium allerdings gehöre.

FORMULA JURAMENTI

Eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen, und der den Apothekern ertheilten Instruction getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst, und Amt, und die davon abhängende Berrichtungen jederzeit treu, und fleißig besorgen, und die vorgeschriebene Recepte in Namen, Maaß, Gewicht, und sonst ohne einiger Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück vor das andere nehmen, auch mit Verkauf gefährlicher, starker, und componirter Arzneyen ohne Vorwissen des Medici nicht fürgehen, des ordentlichen Curiren, und Besuchen der Patienten mich aussere im Falle der Noth enthalten, viel weniger Gift an Jemand unbekanntem ohne genugsamer Versicherung, und wie es die Instruction vorschreibet, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen, und redlichen Apotheker gebühret, und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Berrichtungen meine Officin-Bediente gleichermassen anhalten wolle: So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleck-

te Jungfrau, und Mutter = Gottes Maria,
und alle liebe Heiligen, Amen.

IV.

I N S T R U C T I O N

Für die Hebammen.

§ I.

Die Unerfahrenheit der Hebammen hat dem Staate schon so oft, und vielmal den Verlust mancher Mitbürger gekostet; Es solle demnach diesem Amte keine Person obliegen, die nicht dazu die erforderliche Kenntniß, und Erfahrung hat, von einem Magistro in Arte obstetricia, wo welcher in den Ländern vorhanden, oder bey Ermanglung dessen von dem Kreis = Land = oder Stadt = Physico examiniret, und, oder von dem Kreis = Amte auf dem Lande, oder der Sanitäts = Commission in den Haupt = Städten bestättiget, und beendiget worden.

Aufnehmung
der Hebammen.

Eine Vorsicht, die sich nicht nur allein auf die künftige Zufälle, sondern auch auf die Personen erstrecket, die diesem Amte wirklich sich gewidmet, und noch nicht geprüfet, oder beendiget worden sind.

§ II.

Die Sorge der das Sanitäts = Wesen leitenden Obrigkeiten wird ferner dahin ge-

Sorge auf ge-
nügliche An-
zahl der Hebs-
ammen,

hen, daß in dem Lande jederzeit eine genügende Anzahl derley geschickten Hebammen vorhanden, und wo nicht in jedem Dorfe, doch wenigstens für 2. oder 3. benachbarte Gemeinden nach Thunlichkeit eine aufgestellt sey.

§. III.

Pflichten der Hebammen zu einem nüchtern Leben.

Eine obrigkeitlich = bestätigte Hebamme hat sich eines ehrbaren, und christlichen, insonderheit aber auch, weilen sie zu allen Stunden bey Tag, und Nacht hülfliche Hand zu reichen bereit seyn muß, eines nüchtern Lebens zu befleissen, und sich bey den Kindbetterinen mit Wein, oder starken Getränken nicht zu übernehmen, anerkennen in ihren Amts = Obliegenheiten, und dessen Besorgung mehreren Theils zweener Menschen Leben, und Gesundheit, mithin an ihrer diesfälligen Verwahrlosung die schwereste Verbindlichkeit ihres eigenen Gewissens hanget.

§. IV.

Fernere Pflichten in ihrem Amte.

Vorzüglich sollen sie verschwiegen seyn, und unter sich ein gutes Vernehmen, und Vertraulichkeit pflegen, eine die andere nicht beneiden, sondern vielmehr in vorkommenden schweren Fällen einander mit getreuen Rath, und That auf begehren, und Erfoderen beystehen, und sich dem Dienste ihres Nebenmenschen, auffer in Krankheiten, oder

anderen wichtigen Verhinderungen nicht entziehen. Sie haben sich in ihrem Amte der beschworenen schweren Pflichten mit stätter Aufmerksamkeit zu erinnern, in solchem keine abergläubische Worte, Gebärden, oder Mittel zu gebrauchen, sondern der in Nöthen befindlichen Frauen mit aller Glimpf, und Bescheidenheit beyzuspringen, und das Geschäft ihrer Kunst mit der erforderlichen Vorsichtigkeit zu besorgen, im Falle der Noth auch, und bey gefährlichen Umständen den Beystand eines Medici zeitlich beyzuziehen, massen eine diesfällige Uebergang mit empfindlichsten Strafen, vorzüglich aber mit der Entsetzung ihres Amtes angesehen werden wurde.

S. V.

Eine der vorzüglichsten Sorgen der Wehemütter bestehet in deme, daß in gefährlichen Umständen einer Geburt, und wo diese bey Leben zu erhalten Gefahr unterlauffet, mit der Nothtaufe sobald möglich, und es nach dem Gebrauche der heil. Kirche thunlich, fürgegangen werde, sie haben sich dahero in der Art, und Weise der Ausführung dieses heiligen Werks nach der ihnen bey ihrer Anstellung behändigenden gedruckten Vorschriften zu achten, und im Falle sich ferner Zweifel erregen solle, bey den geistlichen Obrigkeiten, und den Pfarrern zu

Sorge auf die
Taufe des Kin-
des.

erkundigen, und belehren zu lassen, auch nach ihren Anleitungen sich getreulich zu richten, und jederzeit die Wichtigkeit, und Schwere ihres Versprechens gegenwärtig zu halten, die sie nicht nur allein zu dieser geistlichen Rücksicht, sondern auch zu bestmöglicher Erhaltung der Geburt selbst verbindet.

§. VI.

Erhaltung der
Gebährenden.

Gleiche Obliegenheit verbindet sie auf die Erhaltung der Mutter selbst zu wachen, und sie haben mit äußersten Kräften, Vorsicht, und Bescheidenheit alles sowohl vor, in, als nach der Geburt anzuwenden, was sie von dem theuren Versprechen loswickeln kann, das ihr Amt, und ihre Kunst verstricket: überhaupt aber sich von Ertheilung der Arzneyen sowohl vor, als nach der Geburt zu enthalten.

§. VII.

Die Hebammen sollen sich bey schwerer Strafe enthalten, abtreibende, oder gefährliche Mittel zu geben, oder einzurathen.

Die Erfahrung hat es öfters bestätigt, daß ein, und andre Pflicht- und Gottvergeßene Hebammen sich zu Abtreibung der Leibesfrucht durch Verblendungen des Geldes, und gehosten großen Gewinn gebrauchen lassen, es wird denselben dahero hiemit auf das schärfeste eingebunden, daß sie bey Verlust ihres Amtes, Ehren, und anderen schweren, auch nach befundener Größe des Verbrechens in den criminal-Rechten angemessener Leib- oder Lebens-Strafen keiner

Person, sie seye ledig, oder verehliget, einige Arzneyen, Trank, Pulver, oder wie dasselbe Namen haben mag, wodurch eine Frucht in Mutterleibe früh, oder spätt, lebendig, oder todt abgetrieben werden könnte, zubereiten, oder bereiten zu lassen, abzureichen, oder einen Rath dazu zu ertheilen sich nicht vermessen sollen, wenn aber ihnen gegen Geschenke, versprochene große Geld = Summen, oder gar durch Gewalt, oder Bedrohung eine dergleichen böshafte Zumuthung beschehete, so sind sie solches ohne dem mindesten Verschub der Obrigkeit anzuzeigen schuldig.

Falls ihnen unschuldiger Weise ein dergleichen Ansinnen eröffnet würde, haben sie die Personen, es möge der Vorwand einer Krankheit, oder was immer für ein Anwurf zum Grunde genommen werden, an die Medicos zu verweisen, welche schon wissen werden, wie in solchem Falle fürzugehen sey, wie dann gleichfalls den Apothekern bereits aufgetragen worden, bey empfindlicher Ahndung den Hebammen ohne Vorwissen eines approbirten Medici dergleichen bedenkliche Mittel keineswegs verfertigen, oder reichen zu lassen.

§. VIII.

Den Hebammen wird hiemit ernstlich anbefohlen, sich bey dem Frauenvolke, Sechs-

Hebammen sollen sich des Curirens enthalten.

wochnerinnen, Kindern, und andern Personen des Curirens zu enthalten, es erfoderte dann solches bey Wochnerinnen, und neugebohrnen Kindern eine undausweichliche Noth, daß so geschwind kein Medicus zu erreichen, oder vor Handen wäre, in welchem Falle ihnen nach Bescheidenheit, und Gewissen hierinfallß fürzugehen erlaubet wird.

§. IX.

Pflichten bey ihnen obrigkeitlich aufgetragenen Erforschungen.

Falls von den Hebammen eine obrigkeitliche Erforschung ein, oder der andern Person erfoderet würde, haben sie alles genau, und unpartheyisch zu untersuchen, alle Umstände wohl zu erwegen, nach ihrer besten Vernunft, und Gewissen fürzugehen, und sich zu einem widrigen weder durch Gewalt, noch Bedrohung, weder durch Bitten, Geld, und Geschenke verleiten zu lassen, mithin treulich die Wahrheit gehörigen Orts, davon sie abgeschicket, oder auch der Sanitäts-Commission, wann von selber ihnen eine dergleichen Untersuchung auferlegét würde, sonst aber nirgends anderswo anzuzeigen; In jenen Fällen hingegen, zu deren Unternehmung es ihnen an zulänglicher Wissenschaft manglen möchte, die vorgängige Belehrung ihres Verhalts von einem erfahrenen Medico anzusuchen.

Uebrigens wird eine jede Hebamme in

den Städten, oder großen Dörtern zu desto besserer Erkenntniß ihrer Wohnung einen Schild auszuhängen verbunden seyn.

Es haben demnach alle Hebammen sowohl in Städten, als auf dem Lande sich nach diesen Vorschriften gebührend zu achten, wegen ihres auf sich habenden Amtes aber nachstehende Eyd = Pflicht abzulegen.

FORMULA JURAMENTI

Einer Hebamme.

Ich N. N. schwöre, und gelobe zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meine Pflicht, und Handlungen in dem mir anvertrauten Hebammen = Dienste, als eine gewissenhafte Christin bey allen Vorfällen treulichst, und sorgfältig verrichten, ohne allen Absichten handeln, und niemanden vorsätzlich nachtheilig seyn will, vielmehr gelobe ich durch meinen Beystand den Gebährerinnen alle möglichste Hülfe zu leisten, und der mir vorgeschriebenen Instruction nach meinem besten Wissen, und Gewissen getreulich nachzukommen, wobey ich den Armen so gut, als Reichen gleich willfährig beystehen, und selbe nicht zu verlassen, und zu versaumen mich verpflichte. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, auch alle lieben Heiligen.

Zweyter Theil

Von den Vorsichten, welche die Besorgung der Gesundheit von fremden Gränzen her betreffen.

S. I.

Wenn die Vorsichtigkeit der Obrigkeiten bey dem täglichen Umlaufe der gesellschaftlichen Ordnung auf den Gegenwurf der erhaltenden Gesundheit besorget seyn muß; so versehen Wir Uns zu denselben, daß sie ihre Bestrebung dort, und damals verdoppeln werden, wo es oder auf Hindanhaltung von der Gränze her beförschtend = ansteckender Krankheiten zu thun, oder ihr um sich greifendes Gift wohl gar wirklich schon in Unsere Länder eingerissen, hinfolglich unter Beystande göttlicher Vorsicht zu tilgen ist.

Werden alle die Contumaz-Stationen beschrieben, die gegen die türkische Gränzen wirklich bestehen.

Zu Besorgung des ersteren Gegenstandes sind an den Gränzen, wo die Gefahr bey dermaligen Verfassungen niemals verschwindet, bereits seit vielen Jahren, theils noch unter Unseren Glorwürdigen Vorfahrern am Throne Contumaz-Stationen errichtet, auf welchen ohne Unterlaß gesorget wird, damit Unsere Erbländer durch die Strenge der Vorsichtigkeiten von dem Einbruche ansteckender Krankheiten befreyet le-

ben mögen ; es sind diese Stationen mit erforderlichen Amts = Bestellungen versehen, die unter Aufsicht der Regierungen der Landschaften durch Besetzung eigener Sanitäts-Commissionen geleitet werden.

Das Königreich Ungarn besorget durch das Locumtenential Consilium Regium zu Preßburg die Station Borsa in der Marmaross.

In dem Königreiche Slavonien ist eine Sanitäts-Commission zu Esseg unter dem Vorsitz des dortselbst commandirenden Generalens aufgestellt, und hat zu Pannoffze, Semlin, Mitrovicz, Brood, und Gradisca ihre subordinirte Contumaz-Stationen.

Der in dem Generalate Karlstatt unter Anleitung des auch allda commandirenden Generalens niedergesetzten Sanitäts-Commission unterstehen die Contumaz-Stationen zu Szluin, Radonovacz, und der Sanitäts-Commission des übrigen Provincial theils von dem Königreiche Croatien sub Praesidio des Banni Croatiae, und Praesidis des Consilii regii zu Agram, die Station zu Kosztanieza.

Unter der Sanitäts-Commission in Siebenbürgen auch sub Praesidio des dort commandirenden Generalens stehen gegen die Gränzen der Wallachen

die Contumaz - Stationen zu Rothenthurn, Tömös, Terzburg, Buzan, und Vulcan; auf gleiche Art ist gegen die Moldau eine Station zu Rodna, und wiederum drey andere zu Oitos, Czikghymes, und Biritzke angeordnet.

Das Banat - Temes war endlichen unter Besorgung der Landes - Administration wird durch die Contumaz zu Mehadia, Schupanek, und jene zu Pancsova bewahret; ja nachdem in ein so anderen gesagter Einbruchs - Ortschaften von den angränzenden Provinzen die Gefahren, und der Zufluß wichtiger zu seyn befunden wird, so halten Wir Uns bevor oder bey sich wirklich einfindenden Seuchen, oder aus was für anderen Uns erheblich scheinenden Ursachen auf Zeit, oder für immer diese Stationen der Wechselweisen Handelschaft zu Liebe offen, oder jene sperren, oder in erforderlichen Fällen dort und da die Reinigungs - Vorsichten, beschaffenen Umständen nach, verdoppeln zu lassen.

Sollten sich außer den festgesetzten Contumaz - Stationen neue gefährliche Einbruchs - Derter entdecken, so wird es der obrigkeitlichen Vorsicht gemäß seyn, solches ohne Verzug zu berichten, und Mittel zu ergreifen, die den Gefahren Vorsehung verschaffen.

Alle die ex Turcico herkommende Waaren, Personen, nicht minder das eintreibende Vieh hat der vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen je, und allezeit zu unterliegen, es möge in dem türkischen Gebieth wissentlich eine Seuche verspühret werden, oder nicht, mit dem einzigen Unterschied der Dauer der Contumaz-Zeit, welche hiemit nach folgenden Maaßregeln bestimmt wird.

§. II.

Die aufgestellte Sanitäts-Commissionen, und Landes-Obriheiten haben sich beständig zu befleißigen, von den Gesundheits-Umständen von Seiten der türkischen, venetianischen, oder auch nach entdeckten Bedenklichkeiten anderer wo immer angränzenden Landschaften genauen Unterricht einzuziehen, zu welchem Ende nicht nur allein bey verdächtig, sondern auch gesunden Zeiten an den türkischen Gränzen eine beständig erforderliche Wachsamkeit zu gebrauchen, diesfalls die unumgängliche Aufmerksamkeit, und Unkosten zu verwenden, und ohne Anstand aus der Cameral-Cassa zu vergüten sind, um in einem so wichtigen Gegenwurfe beständig verläßliche Rundschaften zu besitzen. Laufen nun Nachrichten beständig ein, durch die überall in den angränzenden Provinzen der unzweifelhafte Gesundheits-Stand sich be-

Gefährdung
der Contumaz-Terminen
wird bey Gesunden

stättiget, so bleibet der allzeit beständige Contumaz - Termin auf alle ex Turcico herüber tretende Personen, Vieh, oder Waaren auf 21. Tage festgesetzt.

Eine Vorsicht, die auf alle bey was immer für Gelegenheiten herüber tretende jederzeit ohne Ausnahme mit gleicher Strenge verstanden wird, dermassen jedoch, daß, wenn wer ohne die Contumaz zu erstrecken zurückkehren, und bloß seine briefliche Urkunden abgeben wollte, solches ohne Anstande zu gestatten, und nach vollbrachter Ausrauchung zu Folge der unten folgenden Vorschrift, und nicht anderst der Gebrauch von den Schriften zu machen ist.

S. III.

Gefährlich, und zweifelhaften

Wenn sich hingegen gefährliche, und zweifelhafte Nachrichten einfinden, ist der Grad der Gefährlichkeiten, und der sie begleitenden Umstände zu unterscheiden, und der Contumaz-Termin auf 28. Tage zu erhöhen.

S. IV.

Endlich auch bey einlaufenden Nachrichten der in Turcico wirklich bestehenden Pest bestimmt.

So lange die Contumaz-Frist bloß ein Gegenwurf verdächtiger, und gefährlicher Gesundheits - Umstände, hinsolglich auf 21. oder 28. Tage bestimmt bleibet, stehen alle bestimmte Contumaz-Stationen offen.

Auf den Fall hingegen, wenn die einlaufende Nachrichten den Bestand des Pest-

übelß in den benachbarten Provinzen wirk-
 lich versicherten, halten Wir Uns verstandes-
 nermassen einestheils bevor, diese, oder je-
 ne Stationen zu schliessen, damit die gefähr-
 liche Zugänge gemindert werden, anderen-
 theils aber wird bey solchen Umständen der
 Reinigungs-Termin von 28. auf 42. Tage
 zu setzen seyn, binnen welchen die Personen,
 bey denen sich das Uebel in 20. Tagen un-
 fehlbar zeigen muß, in der Contumaz ge-
 reiniget, und nach dessen ordnungsmäßiger
 Vollstreckung entlassen werden können, mit
 der Vorsicht jedoch, daß die Waaren, um
 der Wirkung der Auslüsterung, und der auf
 die Contumaz-Manipulation sich ergebenden
 Folgen desto mehr gesichert zu seyn, annoch
 durch 14. Tage in der Contumaz erhalten,
 und gereiniget werden, wobey sich von selbst
 verstehet, daß nur jene Contumazisten, oder
 Reinigungsknechte, die in der Contumaz-
 Zeit mit den Waaren keinen Umgang gepflos-
 gen, nach 42. Tagen ohne weitem zu ent-
 lassen seyen, jene hingegen, die sich mit ihren
 eigenen Waaren vermischet, haben so lange
 in der Contumaz zu verbleiben, als ihre
 Waaren noch aufgehalten werden. Wir hal-
 ten Uns ehedin bevor, in sich (welches Gott
 gnädiglich abwenden wolle) ergebenden Zu-
 fällen annoch besondere Vorsichten der

Strengheit nach Beschaffenheit der Umstände, und der Erfoderniß vorzuschreiben.

Ob zwar den verstandenen Sanitäts-Commissionen, und Landes = Obrigkeiten eingeräumt ist, den Grad der vorgeschriebenen Contumaz - Dauer nach Beschaffenheit der einholend verläßlichen Nachrichten den Umständen mit Bescheidenheit anzuschicken, die oftmals von der Dringlichkeit sind, keine Anfrage, oder Aufschub zu gestatten, so wird ihnen doch hiemit ernstgemessen aufgetragen, hierinnfalls mit aller Bescheidenheit fürzugehen, durch übermäßige Strenge dem Wohlstande der wechselweisen Handelschaft, und freundschaftlichen Nachbarschaft ohne guten Ursachen nicht beschwerlich zu fallen, und den Erfolg jeder Steigerung der Sanitäts = Hof = Deputation stracks mit allen den Umständen anzuzeigen, den einmal erhöhten Termin aber ohne vorläufig derselben die Ursachen der Herabsetzung unterbracht, und von daher weitere Verhaltungs = Befehle empfangen zu haben, für sich allein nicht mehr zu minderen.

Es haben also besagte Sanitäts-Commissionen in diesem häcklichen Geschäfte, wie überhaupt in ihrem Berufe die ernsthafteste Aufmerksamkeit und Bescheidenheit zu gebrauchen, und den vorzüglichsten Bedacht allzeit dahin zu richten, daß alle die nach =

stehende Instructionen, soviel es an ihnen lieget, hauptsächlich aber von den Personen, und Aemtern, denen sie vorgeschrieben sind, ohne Unterlaß, und unverlezt befolget werden.

I.

INSTRUCTION

Für die Sanitäts=Cordons, wo sie immer aufgestellt sind.

S. I.

Zu Vergrößerung der Vorsichten wird an den an das Turcicum stossenden Gränzen beständig ein Cordon unterhalten, und bey steigenden Gefahren auch in seiner Maaße nach Erforderniß der Umstände verstärkt, damit durch allezeit aufmerksame Wachen theils vom Landvolke, theils von Unseren Truppen durch ohne vorhergehender Reinigung verbotenen Eintritt der Einbruch des Uebels so viel möglich, hindan gehalten werden möge.

Sanitäts=Cordons werden beschrieben.

S. II.

Wenn nun das gefährliche Pestübel wirklich in den angränzenden Landschaften ausgebrochen seyn solle (und gleiche Vorsichten werden in den Erblanden selbst zu ergreifen seyn, wenn, welches Gott gnädiglich abwenden möge, ein gesundes gegen ein

Wenn, und wie der Cordon zu verstärken.

angestecktes Land, oder Ort sich schützen müßte) so wird dieser Pest-Cordon nach Maaß der Lage des Orts, und allseitiger Umstände verstärkt, dermassen, daß die ausgesetzte Posti, davon einer den andern ehehin allzeit so viel möglich im Gesichte behalten muß, enger zusammen gezogen, oder beschaffenen Dingen nach, und bey gefährlichster Dringlichkeit nebst dem auswärtigen Cordon wohl gar ein zweyter von innen formiret werde, um durch solche Mittel alle Zugänge aus den verdächtigen Gegenden auf das strengeste beobachten zu mögen.

§. III.

Heimliche Einschleichungen sind wechselsweis verboten.

Die Cordons-Mannschaft hat genauest zu wachen, damit von den, was immer für einem Contumaz-Grade unterworfenen Gränzen unter gar keinem Vorwande sich dies Orts etwas einschleichen, noch hierländige Unterthanen in jenseitiges Gebiet heimlich hinüber treten, minder aber ohne in den Contumaz-Stationen nach dem Grade der oben vorgeschriebenen Reinigungs-Terminen sich aufgehalten zu haben, zurück treten mögen, denn gleichwie das ansteckende Uebel durch die bloße Berührung eines giftfangenden Körpers übertragen werden kann, so führet der Hinübertritt schon von einem Lande in das andere die Muthmassung der Gefahren mit sich, daß eine so gefährliche Be-

rührung für sich gegangen seyn möge, und da auf solch unvermuthete Weise so oft schon ganze Länder angestecket, und viele tausend Menschen des Todes Raub geworden sind, so erforderet es die Klugheit, wider derley Vermischungen mit der äussersten Strenge alle Vorsicht zu gebrauchen.

Es sollen also die Cordons-Posti, die etwa an der Gränze dies Orts ankommende Personen sogleich zurück, oder in die offenstehende Contumaz-Station zuweisen, im Fall der Weigerung aber, wenn die Ermahnung nicht verfringe, und eine Person mit Gewalt eindringen wollte, sie zu Folge des untern 25. August. 1766. ergangenen, und überall publicirten Straf-Gesetzes an der Stelle todt zu schiessen keinen Anstand, überhaupt aber sich zur Richtschnur nehmen, daß aus dem türkischen Gebieth je und allezeit der Eintritt in Unsre Erbländer auf keine andre Art, als durch die Contumaz-Stationen auf die vorgeschriebene Weise gestattet sey.

Die obbeschriebene Sanitäts-Commissionen demnach haben, wenn mit dem Laufe der Zeiten die angeordnete Contumaz-Stationen, Cordon, und Vorsichten zu Hindanhaltung des Uebels unzureichend erkennen, und in Erfahrung gebracht werden solle, daß dort, oder da neue Spurren eines heimlichen Einbruchs bemerket wurden, in Zeiten, und bey

schwerer Verantwortung zu sorgen, daß dem Uebel oder durch Verhinderung, Ausstellung erforderlicher Wachtposten, oder in anderweg gesteuert werde, weswegen in derley wichtigen Vorfällen das Nöthige bey Zeiten der Sanitäts-Hof-Deputation anzuzeigen wäre.

§. IV.

Die Gefahren können durch Hunde übertragen werden.

Der Cordons - Mannschaft wird ferner auf das schärfste verboten, sich über die Cordons-Linie zu entfernen, oder einen Hund, oder anders derley Vieh mit sich auf die Wache zu bringen, als welche gleichfalls ohne Verzug zu erschiessen wären, damit sie nicht etwa in das benachbarte Gebiet überlaufen, sich allda vermischen, und sodurch die Krankheit überbringen möchten, aus welcher Besorgniß dann auch die nahe an dem Cordon gelegene Unterthanen ihre Haus- und Hütthunde während solch gefährlichen Gesundheitsumständen jederzeit angebunden halten müssen.

§. V.

Wie sich der Cordon zu verhalten, wenn sich heimliche Vermischungen entdecken.

Die Cordons - Wachen haben an der Cordons-Linie Tag und Nacht beständig zu patroulliren, und besonders frühmorgens genau nachzusehen, ob nicht einige Spurr von heimlichen Herübertretungen bemerket werde, dann ob etwa an der Gränze von Kleidungsarten, oder andern Sachen etwas vorge-

funden werden möchte, in welchem Falle das
 antreffende Vieh ohne Ausnahm todt geschos-
 sen, und dieses sowohl, als auch die sonst
 vorfindige Sachen, wenn sie nach der unten
 folgenden Vorschrift giftfangend, und ohne
 Gefahr nicht zur vorgeschriebenen Reinigung
 in eine regelmäßige Contumaz-Station ge-
 bracht werden könnten, ohne Berührung durch
 ein von ferne dazu bringendes Feuer vertil-
 get werden sollen, welche Vertilgung sich
 überhaupt auch auf alle bey dem Cordon
 erschossene Menschen, und andere erfundene
 gefährliche Geräthschaften, und Gegenwürfe
 verstanden haben will, als worauf die den
 Cordon commandirende Officiers mit aller
 Strenge zu sorgen haben. Wenn von der-
 ley erfundenen Waaren, die nicht giftfan-
 gend sind, etwas erhalten werden kann, sind
 die Stricke oder anderes Gepack, das gift-
 fangend, allererst in dem Contumaz-Hause,
 wohin sie unter strengesten Vorsichten gegen
 die Vermischung zu bringen, vorläufig ab-
 zulösen, und zu verbrennen, und woferne
 sich einiger Verdacht ergebete, daß eine Per-
 son mit jenseitigen Unterthanen eine heimli-
 che Unterredung dort oder da gepflogen,
 oder sonst sich vermischet haben sollte, so wäre
 ein solcher Mensch, oder wohl auch be-
 schaffnen Dingen nach das ganze Haus also-
 gleich auf das strengeste zu verwachen, und

ausser den vorsichtig, und ordnungsmäßigen, hinfolglich von aller wechselweisen Berühr- oder Vermischung entfernten Zufluß der Lebensmittel alle fremde Mittheilung durch die aufstellende Wachen des Cordons zu sperren, davon aber der nächsten betreffenden Contumaz-Station die Nachricht zu geben, welche den verdächtigen Menschen, wenn keine weitere Vermischung erfolgt, unter Begleitung einer strengen Wache, ohne daß auch diese sich mit den Bewachten vermische, in die Contumaz einzunehmen hat.

Es werden daher die solche Personen begleitende Ober- oder Unter-Officiers und gemeine Soldaten, oder Wachen auf das nachdrucksamste ihrer beschwornen Pflichten, und der Strenge des gleichgesagten Straf-Gesetzes erinnere, nach welchem wider sie unverschont furgegangen werden würde, wenn sie eine selbsteigene Vermischung mit solchen bewachenden Personen, oder Häusern verschwiegen zu haben entdeckt würden, und wird ihnen hiemit zur Richtschnur bedeutet, daß unter dem Worte Vermischung jede Berührung eines suspecten Körpers, Kleidung, oder sonst giftfangenden Waare verstanden werde, daß sie sich demnach bey derley erforderlichen Begleitungen behutsam zu betragen, und von den bewachenden Personen, Viehe, oder Waaren, allezeit sich in geziemender

Entfernung sicher halten sollen, und wenn ja allenfalls eine Vermischung unversehens für sich gegangen, so ist solches der Contumaz-Station ohne Rückhalt anzuzeigen, sich von dem auch zufälliger Weise auf sich gefallenem Verdacht mit andern Contumazisten zu reinigen, und wenn sich bey einem solchen Zufalle Bedenken ergeben, oder wohl gar ganze Häuser durch eine Vermischung verdächtig gemacht worden wären, so ist nach sicher gestellt obbeschriebener Bewachung, hinfolglich nach zurückgehaltener aller Gefahr der Vermischung durch den nächsten Contumaz-Directorn das Factum genau zu erheben, auch der betreffenden Sanitäts-Commission stracks und ohne Aufschub berichtlich anzuzeigen, welche beschaffenen Umständen nach mit der Reinigung der verdächtigen Personen, oder Häuser fürgehen lassen, oder bey erheblicheren Umständen die Sache an Unsere Sanitäts-Hof-Deputation anzuzeigen haben wird, um von derselben die erforderliche weitere Verhaltens-Befehle zu erwarten, und der androhenden Gefahr mit der strengsten Vorsichtigkeit zu begegnen, auch vorzüglich wider jene, die sich wider die Sanitäts-Gesetze versündigt haben, die beyspieglende Strafen zu ergreifen, nach Maas als selbe in oftgemeldetem Gesetze vom 25.

Aug. 1766. und in späteren Unseren maasgebenden Resolutionen vorgeschrieben sind.

§. VI.

Dieses Gesetz ist bey Abwechslung des Cordons jedesmal vorzulesen.

Damit aber diese Satzungen forthin desto sicherer befolget, und die Schwere ihrer Verbindungen allen, denen daran lieget, beständig in Erinnerung schweben, als solle oftbe- meldtes Straf-Patent von 25. Aug. 1766. und gegenwärtiger Gesetzartikel zu besserer Verständniß bey jeder Cordons- Ablösung, und zwar in der Landessprache vorgelesen werden, wobey

§. VII.

Solle Niemand, der von der Contumaz unterworfenen Ortschaften kommt, ohne Urkunde der vollbrachten Reinigung zu einiger Zeit beherberget werden.

Zum Beschluß mit ganz besonderer Ob- achtksamkeit wiederholet wird, daß überhaupt Niemand von den aus benachbarten Grän- zen herkommenden Personen jemals ohne Auf- weisung einer Zeugniß, und Urkunden der in einer aufgestellten Contumaz-Station vor- geschriebenermassen vollstreckten Reinigung von Jemand beherberget werden solle, massen Wir wider solche unvorsichtige Aufnehmer mit den empfindlichsten Strafen fürzugehen gebieten, die bey gefährlichen Umständen ver- schärfet, und bey der in dem angränzenden Gebiete wirklich wütenden Pest wohl gar bis zur Todesstrafe beschaffenen Dingen nach vergrößeret werden sollen.

II.

INSTRUCTION

Der Contumaz-Directorn, und ihre
Hauptpflichten.

§. I.

Die erste Pflicht eines Contumaz-Directors gehet dahin, daß er beständig Sorge, damit die nöthige Contumaz-Gebäude in erforderlichem Stande erhalten, oder gesetzt werden, dann gleichwie der Hauptgegenwurf aller der Gesundheitsveranstaltungen dahin gerichtet ist, daß durch eine sorgfältige Absönderung von Menschen, Viehe, und Waaren, auf die der Verdacht gefallen, dem Einreißen der ansteckenden Krankheiten vorgebogen werde, so muß auch die erste Vorsichtigkeit auf Errichtung, oder Erhaltung der Gebäude abzielen, die mit allen nöthigen Erfordernissen versehen sind, durch welche sicher, standhaft, und ungezweifelt die unumgängliche Absönderung nicht nur allein von verdächtigen Menschen, Viehe, und Waaren, und jenen, die dies Orts eine unverdächtige Gesundheit genießen, sondern auch von den Contumazisten unter sich auf das genaueste gepflogen werde, denn wenn eine Person, so etwa später, als andere in die Contumaz getreten, sich mit einer schon vorhin in der Contumaz befindenden Parthey vermengete,

Sorge auf die
Contumaz-
Gebäude.

so würde der bereits durch Erstreckung eines vorgeschriebenen Zeittheils gereinigte Verdacht bey dieser erneueret, sie hinfolglich mit dem neu ankommenden die Contumaz auf das neue mit anzufangen verbünden seyn.

Es sind daher die Gebäude in solcher Maaße zu errichten, daß nebst der allernähesten, und durch undurchbrechliche Verschliessungen versicherten Absönderung auch alle jene Bequemlichkeiten vorhanden seyen, die da zu anständiger Verpflegung bey Tag, und Nacht unentbehrlich erforderet werden.

Und obschon an allen Ortschaften, wo Contumaz - Stationen angebracht sind, eben nach solchen Maaßregeln fürgegangen worden zu seyn zu hoffen stehen soll, so haben doch die Contumaz - Directores diesen Gegenwurf als die Grundsäule des ganzen Geschäftes ihrer Amtirung zu betrachten, und die allenfalls ihrem Auge sich darbietende Gebrechen ohne Verzug den ihnen vorgesetzten Sanitäts - Commissionen anzuzeigen, damit denselben ungesäumt abgeholfen, und die dießfällige Mittel, oder ohne weiteren angewendet, oder aber in wichtigeren Umständen an Unsere Sanitäts-Hof-Deputation der Bericht erstattet werde.

Bei dem Gegenwurfe der Beschaffenheit der Gebäude ist sich nach folgenden Maaßregeln zu richten.

1mo. Muß das vorzügliche Augenmerk genommen werden, daß die in die Contumaz tretende von allen jenen Personen, so mit ihnen sich nicht zu vermischen haben, durch zureichende Verschliessungen abgesondert seyen, hinfolglich haben mit selben gemeinschaftlich nur jene aus dem Contumaz-Amts-Personali umzugehen, die mit den Contumazisten den nemlichen Contumaz-Periodum zu machen, und die nemliche Contumaz-Zeit auszuhalten verbunden sind.

Und dieses sind in der allgemeinen Regel nach bloß die exponirten Reinigungs-knechte, die sich in die Contumaz-Häuser mit zu verschliessen, und die Reinigungszeit mit zu erstrecken haben, ohne daß ihnen gestattet werden kann, sich während solcher Zeit jemals aus solchen Verschliessungen zu begeben.

2do. Capläne, Chyrurgi, Ueberreiter, Aufseher &c. ja der Contumaz-Director selbst hat sich mit den Contumazisten nicht zu vermischen, hinfolglich seine, und respectivè ihre Amtspflichten dermassen in Obacht zu nehmen, daß sie keinen in der Contumaz stehenden Körper von Menschen, Viehe, Waaren berühren sollen, massen sie sich durch die Berührung der Contumaz mit zu unterziehen verbunden, hinfolglich gegen anderen in dem nämlichen Contumaz-Periodo

nicht eingeschlossenen Partheyen ihre Amts-
Pflichten zu verrichten auffer Stand gesetzt
würden.

3to. Um nun dieser Unordnung aus-
zumeichen, haben die Personen, von denen
gehandelt wird, ihre Berrichtungen mit der
dahin abzielenden Aufmerksamkeit einzuleiten,
vorzüglich aber

4to. Ist zu sorgen, daß die für sie zu-
bereitete Wohnungen mit solchen Vorsichten
hergestellt, und gelageret werden, daß ob-
verstandenen Maaßregeln gemäß keine Un-
ordnungen erfolgen mögen. Und in dieser
Betrachtung

5to. Müssen die Contumaz-Wohnungen
mit Kasten versehen werden, durch welche
der Medicus, oder Chyrurgus die Visita-
tion in der Entfernung vornehmen, der Con-
tumaz-Director, oder andere mit erforderli-
cher Vorsichtigkeit den Contumazisten spre-
chen, Sie examiniren, und ihnen die Erfo-
dernissen der Nahrung ohne aller Vermi-
schung von aussen zubringen lassen könne.

6to. Die Gelegenheiten für die wirkli-
che Contumazisten müssen dermassen ange-
bracht werden, daß die Umzinglungsmauer,
oder Blanken so hoch, und sicher gebauet,
daß aller wahrscheinlichen Möglichkeit einer
Vermischung, oder Communication mit freyen

Personen vorgebogen seyn möge. In gleicher Betrachtung

7mo. Müssen die Waarenstädt, oder Magazine mit den nämlichen Einschränkungen umgeben seyn.

8vo. Auf gleiche Art ist die Visitations-Stube inner der Beschränkung der Contumazisten dermassen zu errichten, daß der auffer der Contumaz befindliche Medicus, oder Chyrurgus von den Contumazisten ausgeschlossen, in geziemender Entfernung die contumazirende Körper, ohne NB. Berührung besichtigen, und über ihre Gesundheitsumstände examiniren, und erforschen möge.

9no. Scheinet keine Ursache obhanden zu seyn, für franke oder gar impestirte besondere Lazarete zu erbauen, die ersten bedarfen keiner so besonderen Absönderung, und bey den wirklich mit der Pest behafteten wurde schon die Uebertragung von einem Hause in das andere auffer den Contumaz-Berschiessungen gefährlich, hinfolglich damals weit besser dahin der Bedacht zu nehmen seyn, daß jener Theil, wo sich die Krankheit wirklich entdeckete, mit verdoppelt, und dreyfach vermehrten Vorsichten gegen die anliegende, und noch um so mehr gegen freye Plätze versicheret werde. Hinfolglich wurde zu solchem Ende diese Absönderung durch zurei-

chende Wachen, Erhöhungen der Umzäunungsmauern, und Blanken mehr versicheret, und die Kranke so viel möglich in Zimmern abgesonderet werden müssen. Nach welchen Grundsätzen demnach in Herstellung der Contumaz-Stationen, oder in ihrer Verbesserung wenn die wirklich stehende nicht mit allen diesen Vorsichten versehen wären, fürzugehen ist.

§. II.

Ihre Erhaltung.

Es sind ferner diese Contumaz-Gebäude, und vorzüglich die Magazine, Städt, Schuppen ic. sowohl, als die Wohnungen der Beamten in beständig baulichen, und ihrer Bestimmung angemessenen Stande zu erhalten, hinfolglich zu sorgen, daß durch eine geringe Vernachlässigung einer zeitlichen Aufmerksamkeit die Verbesserungskosten zu Lasten der Schatzkammer nicht erschwehret, vornehmlich aber in den Magazineen gegen das Einregnen gesorget werde, durch welches manchmal den in der Reinigung befindlichen Waaren großer Schaden zugefüget wird, deren sorgsame Erhaltung den Pflichten des Directors hauptsächlich obliegt.

Damit nun in diesem Geschäfte allzeit gleiche billige Maaß, und Ordnung beobachtet werde, so wird hiemit gesetzmäßig geordnet, daß nöthige Ausbesserungen, die weniger als 20 fl. betragen, von den Contu-

Contumaz-Directoren selbst alsogleich unter eigener Verantwortung vorgenommen werden sollen, besonders, wenn die Zeit und die Vorsicht größeren Schaden zu verhüten, allem Aufschube widerstrebete, sollte hingegen die Vorsorge nicht so urplötzlich erforderet werden, so ist die Nothdurft den vorgesezten Sanitäts-Commissionen anzuzeigen, der Bericht mit Riß, und Kostenüberschlage zu begleiten, und dieser nicht nur allein mit dem Generalbeamten, wo einer in der Nähe vorhanden, zu berathschlagen, sondern auch seiner Mitfertigung vorzulegen; die Sanitäts-Commission hat hierauf den Antrag wohl zu überlegen, und so lange die Ausbesserung 100 fl. nicht übersteiget, oder keine unaufschiebliche Veranlassung zu treffen ist, das erforderliche anzuordnen, und das geschehene in dem Protocolle anzuzeigen.

Wenn aber schließlich der Aufwand über 100 fl. sich erstrecket, oder die Frage auf eine noch wichtigere Herstellung ankommt, so ist das erforderliche an Unsere Sanitäts-Hof-Deputation gutächtlich mit Riß, und Kostenüberschlage ohne Zeitversaumnisse zu begleiten, und von dieser der weitere Befehl zu gewärtigen.

Die von dem Contumaz-Director unterschriebene, und gerechtfertigte Auszüge über die Gebäude, wenn sie auch die mit unter-

zogene Bestätigung des vorgesezten Sanitäts-Commissions-Praesidis mit sich führen, werden von den nächst anliegenden K. K. Cameral-Mauthämtern zu bezahlen, und in den Amtsrechnungen als Ausgaben der Ordnung nach einzusetzen seyn.

§. III.

Die Stationes sind jährlich einmal zu visitiren.

Damit die allseitige Sanitäts-Gebäude in gutem erforderlichen Stande desto sicherer, wie die in den Contumaz-Stationen angestellte Beamten in den ausgemessenen Schranken ihrer Schuldigkeit erhalten werden, hat die jeden Landes vorgesezte Sanitäts-Commission durch eine verlässliche beschworene Person, und vorzüglich, wenn es thunlich, durch Sanitäts-Medicos jährlich wenigstens einmal, jedoch in der Stille, und ganz unversehens die unterhabende Stationen untersuchen zu lassen, welche die erfundene Gebrechen der Commission zu eifertiger Vermittlung ohne Rückhalt bey schwerster Verantwortung anzuzeigen wissen werden.

§. IV.

Aufmerksamkeiten eines Contumaz-Directors.

Ein jeder in Pflichten stehender Contumaz-Director solle ein gottesfürchtiger, bescheidener, der Trunkenheit auf keine Weise ergebener Mann seyn, der dem wichtigen Geschäfte, dem er vorgesezet ist mit allzeit gleicher Aufmerksamkeit, und ununterbrochenem Eifer obliegen kann, er solle gegenwärtig

tiges Gesetz, und die Vorschrift des jenen von 25. Aug. 1766. sonderheitlich beständig vor Augen haben, die beträchtliche Folgen, die durch seine Nachlässigkeit entspringen können, zu Gemüthe führen, die ihm in dem Amte Untergebene zu Vollziehung ihrer Schuldigkeiten, und vorgeschriebenen Instructionen alles Ernstes anhalten, und vorzüglich hierinfallß durch eigene Aufmerksamkeit ein beständiges Beyspiel geben. Er solle in seinem Amte keine andere Triebfeder als jene der Ehrlichkeit kennen, hinfolglich bey Leib- und Lebensstrafe sich durch Geschenke, Gunst, Freund- oder Feindschaft keineswegs blenden lassen.

Den Contumazirenden hat er mit aller Liebe, und Sorgfalt zu begegnen, auch ein gleiches durch die übrige Beamte unverbrüchlich befolgen zu machen.

Falls sich ein Contumazist ungebührend betragen solle, ist selber zu warnen, von seinem Unfuge abzustehen, und mit aller Bescheidenheit im Zaume zu halten, in wichtigen Fällen aber, wenn keine Ermahnungen fruchteten, Ernst zu gebrauchen, und der vorgesezten Sanitäts-Commission stracks der Bericht zu erstaten.

S. V.

Sobald eine Fuhr, oder Personen mit, Was derselbe zu beobachten habe, wenn
oder ohne Waaren, Effecten, oder Viehe

eine Contumaz-Parthen ankommt.

aus einem der Contumaz auf alle Zeit, oder für damals unterworfenen Orte in der Contumaz-Station bey Tage anlanget (dann bey finsterer Nacht solle keine Sanitäts-Manipulation Platz greifen) sind selbe von dem Directorn, oder wenn dieser erheblich verhindert, von dem mit Bewilligung der vorgeetzten Sanitäts-Commission seine Stelle vertretenden Beamten zu examiniren, und vorzüglich zu erforschen,

1mo. Wer solche Personen seyen, wie sie heißen, auch wo sie sich unter Wegs aufgehalten?

2do. Was dort in der Gegend für Gesundheitsumstände an Viehe, und Menschen fürwalten?

3tio. Wenn es türkische Unterthanen sind, ob sie mit den durch die zu Folge gemeinschaftlichen Einverständnißes zwischen den wienerischen, und constantinopolitanischen Höfen ergangener Verordnungen vorgeschriebenen Erlaubnißurkunden versehen?

4to. Wohin sie zu gehen verlangen?

5to. In was die mitbringende Waaren bestehen, wo sie her kommen, ob sie giftfangend, oder nicht?

6to. Ob diese letztere vielleicht vor erstreckter Contumaz der Personen, weiters zu befördern, der Antrag sey?

7mo. Was für Briesschaften die Contumazisten mit sich führen, und ob sie solche auch etwo vor erstreckter Contumaz-Zeit an Ort, und Ende abzugeben haben?

8vo. Endlich ob alle eines guten Gesundheitsstandes geniessen? alles dieses wird in ein Protocoll nebst dem Tage, und der Stunde der angefangenen Contumaz kürzlich eingetragen, die Personen, Viehe, und Waaren, wie sie anlangen, in abgesonderten Häusern, respectivè Ställen, und Reinigungs-Magazinen unterbracht, jedem der auf Zeiten, und Umstände angeordnete Contumaz-Periodus angekündet, und durch den Contumaz-Medicum, oder Chyrgum zur Visitation geschritten.

§. VI.

Wobey der Unterschied wohl zu beobachten, daß so lange die Gesundheitsumstände überall bestätigt, hinfolglich der Contumaz-Termin nur auf 21. Tage bestimmet ist, die Visitation der Menschen ohne besonderen Ursachen nicht nöthig, mithin zu unterlassen sey; Sobald jedoch die Gefahren sich vermehren, oder aus gestiegenem Verdachte, oder wohl gar über in der Nachbarschaft wirklich ausgebrochene Pest der verstandene

Wenn, und wie die Visitation des Medici, oder Chyrgi anzuführen sey?

Termin erhöht worden, so ist diese Visitation ohne aller Rücksicht jedoch nur in der Entfernung, damit sich der Medicus, oder Chyrurgus nicht vermische, zu unternehmen: Es müssen sich also die Contumazisten entblößen, und der unternehmenden Kunst verständigen Erforschung in der Entfernung unterwerfen. Während der ganzen Contumazzeit hat der Contumaz-Director zu sorgen, daß der Medicus, oder Chyrurgus sich täglich, so lange die Reinigung dauret, um die Gesundheit mit nöthigen Vorsichten erkundige, um, wann sich erst mittler Weile eine vorzüglich ansteckende Krankheit veroffenbaret, die unten vorgeschriebene Maaßregeln zu ergreifen.

§. VII.

Die, bey denen Pestzeichen in der Visitation wahrgekommen werden, sind zu entlassen.

Sobald mit den in der Contumaz-Station ankommenden Personen in nöthiger Entfernung das vorgeschriebene Examen aufgenommen worden, und der Contumaz-Medicus oder Chyrurgus die Visitation verstandener massen vorgenommen, so hat dieser bey seinen Pflichten dem Contumaz-Director getreuen Bericht abzustatten= und Falls sich in der Visitation wirkliche Zeichen der Pest bey ein, oder der andern Person veroffenbareten, sind die Contumaziren wollen=de alle ohne Ausnahme zu entlassen, und zu entfernen, auch in verweigerendem Falle mit

Gewalt zu verhalten, sich sammt ihrem Viehe, und Habseligkeiten zurück zu begeben, und wenn sieder Obrigkeit gewaltsam widerstehen wollten, sind selbe, Falls die Vermischung nicht wohl anders verhindert werden kann, auf der Stelle tod zu schüssen, und sammt Viehe, und Waaren vorgeschriebenermaßen zu vertilgen, wobey den Contumaz - Directoren, Medicis, Chyrurgis, und andern angestellten Knechten, Wächtern, Personen hiemit ernstgemessen bedeutet wird, daß in einem solche Falle ihre Verschwiegenheit, Nachsicht, Bertuschung, oder was immer für eine ihren Pflichten, und Instructionen zuwiderlaufende Gefährde, oder Uebertrettung mit der Todesstrafe unnachsichtlich beleet werden würde, massen von der Strengheit ihrer Pflichten die Erhalt- oder Verwüstung ganzer Landschaften abhanget.

§. VIII.

Sollte sich hingegen bey der vorgenommenen Visitation kein Zeichen einer pestilenzischen Seuche wahrnehmen lassen, so ist zu der wirklichen Reinigung nach folgenden Maassregeln in den vorgeschriebenen Zeitfristen zu schreiten.

Wie die Personen, bey denen sich keine üble Spurr äusseret, in die Contumaz zu nehmen?

Vor all anderen sind die Personen in die abgesönderte Wohnungen zu befördern, wornach, oder durch sorgfältige Verschließung, oder ebenfalls durch erforderliche Sanitäts-

Wächter, die nach Beschaffenheit der Umstände in genügender Anzahl den Contumazirenden beizugehen sind, zu sorgen ist, daß keine Vermischung unter Contumazisten, und gesunden, oder zwischen jenen von verschiedenen Klassen unter sich erfolge, dann bey der mindesten diesfälligen Berührung wurde nicht nur allein ein gesunder, oder unverdächtiger nach durch die Berührung auf sich gefallenen Verdacht die Contumaz mit zu machen haben, sondern auch die bereits angefangene, wie gesagt worden, auf das neue anzufangen seyn.

§. IX.

Vorsorge der
Lebensmittel.

Die in die Contumaz genommene Personen sind mit erforderlichen Lebensmitteln durch die Vorsorge des Contumaz-Directors, um billige Preise zu versehen, daher auf die vorhandene Wirthshäuser diesfalls alle nur erdenkliche Wachsamkeit zu tragen, oder in Ermanglung deren von dem Contumaz-Directorn die nöthige Veranstaltung zu treffen ist, auf daß niemals Mangel, und Klagen verspürret werden.

Die Nahrung ist den Contumazisten eben mit der strengsten Vorsicht zu reichen, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich wird ihnen nicht erlaubt, sie zu holen aus ihren Verschliessungen zu gehen, und muß ihnen solche durch die nicht exponirte Knech-

zugetragen, und ohne Berührung oder Vermischung von außen gereicht werden.

§. X.

Bey dem Anfange der Contumaz können die nicht giftfangende Gefäße, die aber ohne aller Beylage eines giftfangenden Körpers, als Leintuch, Stricke, oder dergleichen befunden worden, zurückbehalten werden, dahingegen aber ist auf das strengeste zu sorgen, daß im übrigen weder Menschen, noch Vieh, noch Waaren ehender in die Gemeinschaft, oder allgemeinen Umgang gelassen werden, ehe nicht die Contumaz-Frist ganz erstreckt, und nach der Vorschrift dieses Gesetzes die ganze Reinigung erfolgt ist, gegen dessen Strenge keine Entschuldigung, oder Ausnahme Platz greifen solle.

Ungiftfangende Gefäße ohne Einwicklung dürfen nicht in die Contumaz kommen.

§. XI.

Wenn die Contumazisten Geld oder Brieffschaften bey sich haben, muß der Director auf beydes unverzüglich den Bedacht nehmen, das Geld mit warmen Wasser, und bey verdächtigen Zeiten mit Essig durch die mit den Contumazisten exponirte Reinigungsknechte waschen, mithin nicht ehender zurückgeben lassen.

Vorsicht mit Geldern, Brieffschaften, Wäsche, Kleider.

Die Brieffschaften sie mögen an wen sie wollen gestellet seyn, sind in seines des Contumaz-Directors Angesicht, und zwar bey guten Zeiten bloß mit den gewöhnlichen Pest-

rauche auszurauchen, bey verdächtigen Umständen hinfolglich erhöheter Contumaz-Frist aber durch warmen Essig zu ziehen, und sodann erst an ihre Behörde abzugeben, falls sie keine giftfangende Sache einschliessen, welche vorläufig heraus zu nehmen, und mit andern Effecten in die Reinigung zu ziehen ist, vorzüglich wird endlich die Sorge zu tragen seyn, daß die den Contumazisten zugehörige Wäsche durch die Reinigungsknechte sorgfältig gewaschen, andere Kleider aber beständig ausgelüftet werden.

§. XII.

Unterbringung
des Viehs.

Sobald die Menschen der Ordnung nach unterbracht worden, ist das Vieh in die zubereitete, auch abgesonderte Ställe zu bringen, anzufetten, zu verschließen, und mit der erforderlichen Nahrung mit gleichmäßiger Obsorge gegen alle Vermischung, die Menschen, und Viehe gefährlich ist, zu versehen, dahero eben der, oder die Sanitätswächter, und Knechte, die den Personen beygegeben worden, auch diesfalls ihre Wachsamkeit zu verwenden haben.

§. XIII.

Die erste,
und zu gleicher
Zeit wirkende
Sorge, als man
die Menschen,
und Vieh un-
terbringe, solle

Inzwischen, als Menschen, und Vieh in die abgesonderte Verwahrung gebracht worden, ist auf die allenfalls mitbringende Wägen, Güter, und Effecten ebenfalls sorgsame Aufmerksamkeit zu tragen, damit da man

hier gegen ein Uebel besorget ist, selbes nicht dort mit Schädlichkeit einschleichen möge. untereinstens auf Bewachung der Wägen und Waaren gehen.

Es solle dahero zur Zeit, als man mit Personen, und Thieren beschäftigt ist, durch den Contumaz-Directorn gesorget werden, daß die Wägen, und Waaren niemals allein, und ohne Aufmerksamkeit geschworner bestellter Wächter gelassen werden, welche sie, auch ehe die unten vorgeschriebene Manipulationen für sich gehen, nicht außer Augen lassen sollen, auf daß nichts davon entfremdet, vertragen, vertuschet, oder den bestimmten Reinigungsvorsichten entzogen werde.

§. XIV.

Die Vorsichten, und die Manipulation bey dem Unterbringen in die Contumaz-Magazine sowohl, als die unten bey der wirklichen Reinigung vorgeschrieben wird, ist eine vorzügliche Sorge des Directors. Manipulation bey der Reinigung der Waaren.

Es hat demnach derselbe die Veranstaltung zu machen, daß die Waaren alsogleich durch die bestellte Reinigungsknechte an den gehörigen Wägen in die Contumaz-Häuser mit aller Vorsicht eingeführet, und nicht etwa im Regen, und Schnee stehen gelassen, und beschädiget werden, wofür der Contumaz-Director wohl zu sorgen hat; die Waaren sind in den dazu bestimmten Reinigungsmagazinen, Städln, oder Schupfen auszulüftern, aufzuhängen, und zu reinigen, nach

Maasß und Weise, als die weitere Anleitungen folgen.

Nachdem die Waaren in die Contumaz-Magazinen behörig eingebracht worden, sind von dem, oder den ihnen beygegebenen, und die Contumaz mitmachenden Reinigungsknechten anfangs in Truhen, und Kisten sammt den gefährlichen Waaren anzugreifen, auszuwickeln, aufzumachen, täglich zu mischen, und umzukehren, und damit die Luft durchdringe, müssen die Wollballen, oder Kisten falls es Waaren sind, die füglich herauszunehmen, und auf die Luft ausgestellt werden können, beständig in der Auslüftung erhalten, und durch die Knechte täglich überleget, und vermischet werden, falls aber dergleichen Waaren nicht leicht aus ihrem Gepacke zu bringen, als zum Beyspiele die in Ballen gebundene Baumwolle, so haben die Reinigungsknechte solche zu eröffnen, inwendig mit dem entblösten Arm täglich zu durchboren, und zu vermischen, wie unten mit noch mehreren sonderheitlichen Vorschriften angezeigt werden wird.

Wobey vorzüglich zu sorgen ist, daß gleichwie die Vermischung der in verschiedenen Classen Contumazirenden Personen verboten, also eben dieses auf die Contumazirende Waaren zu verstehen sey.

§. XV.

Die in die Contumaz kommende Waaren, ihr Mark, und Zeichen, und der Nahmen des Eigenthümers sind von dem Directorn genau zu beschreiben, und in ein besonderes Protocoll einzutragen, welches demselben doppelten Vortheil bringt.

Vorschrift der Waaren- und anderer Protocollen, und Tabellen, die der Director halten muß.

E r s t e n s : daß er heraus mit Bequemlichkeit die übliche Contumaz - Waaren - Tabellen verfassen kann, die er von Zeit zu Zeit der ihm vorgesezten Sanitäts - Commission einschicken muß.

Z w e y t e n s : daß dieses Buch als ein recht beständiges öffentliches Instrument anzusehen ist, um sich gegen die aus der Contumaz tretende Partheyen sicher zu stellen, daß sie nicht mehr, oder weniger Waaren in die Reinigung gebracht, zu welchem Ende für jede Parthey ein aus diesem Protocolle genommener Auszug zu verfassen ist, der einem ihr beygebenden Reinigungsknechte gleich anfangs behändiget, und der Parthey zur Unterschrift vorgelegt werden wird, wornach ihn der verstandene Reinigungsknecht nach vorläufiger bey Brieffschaften vorgeschriebener Reinigung dem Doctori zurücksettel, der ihn wohl bewahret, und nach vollendeter Contumaz bey der Uebergabe sich desselben bedienet.

Es ist also dieses das zweyte, wie das
IV. Band.

verstandene über die Constituta der ankommenden Partheyen das erste Amts-Protocoll, wozu das dritte stoffet, in welches der Director alle an ihn kommende Verordnungen, Amts-Correspondenzen, oder andere einer Aufmerksamkeit würdige Umstände einschreiben muß, um sein Amt mit Ordnung, und regelmäßig zu führen.

§. XVI.

Wie der Rücktritt vor vollendeter Reinigung erlaubet? Nur allein der Zurücktritt in die verdächtige, und der Contumaz unterworfenene Ländler ist vor vollbrachter Contumaz-Zeit erlaubet, wenn die Umstände seiner Person, und ihre Vorthethe solchen auch samt allen Effecten erheischeten, oder die Parthey allenfalls bloß ihre mitbringenden Waaren, um sie der hierländigen Handelschaft fähig zu machen, einen dritten Sachwalter überlassen, und vor vollstrecktem Termin in ihr Heymat, oder wo sie hergekommen, zurücktreten wollte, welches derselben nicht zu versagen, mit der sich allzeit verstehenden Vorsicht jedoch, daß keine Vermischung jemals für sich gehe, und die zurückbleibende Wächter, oder Sanitätsknechte, die sich jemals vermischet haben, den Grad der vorgeschriebenen Contumaz-Frist gänzlich erfüllen.

Ben der dabey für sich gehenden Ladung, zu der gemeiniglich Stricke erforderet

werden, solle keine außer der Contumaz befindliche Person mit Hand anlegen.

Bei diesem Fürgange jedoch, wie überhaupt bey allem, was in der Station von Bedenklichkeit sich ereignet, solle der Contumaz-Director in gehöriger Entfernung gegenwärtig, und wachsam seyn, denn es wird hier wiederum alles Ernstes wiederholet, daß sowohl bey dieser Berrichtung, als in all andern dergleichen Gelegenheiten derjenige Handlanger, Wächter, oder was immer für Beamte, oder Person, ohne allem Ausnahme, welcher eine der Contumaz unterworfenen Person, Thier oder Waare auch nur augenblicklich berührt, ipso facto in jene Contumaz verfällt, welcher die berührte Sache unterworfen ist; davon weder der Sanitäts-Medicus, oder Chyrurgus, weder der Contumaz-Director, wenn sie die gehörige Gesundheitsvorsichten unterlassen, befreyet seyn können.

§. XVII.

Den Waaren, und andern Effecten, welche in die Contumaz-Magazine kommen, ist alsogleich nach Beschaffenheit der Umstände, und Erforderniß ein- oder mehrere Sanitätsknechte, oder geschworne Wächter beyzugeben, damit auf solche Art unter täglicher ununterbrochener Sorgfalt des Directoris, des Chyrurgi, und der Reinigungsknechte der Verbreitung einer ansteckenden Krankheit

Von vorsichtiger Anstellung der Sanitätsknechte, oder Wächter.

vorgebogen werde. Diese Knechte haben bey der Parthey, der sie zugegeben worden, so lange zu verbleiben, als die Contumaz dauert, auf welche Zeit sie eben, wie andere Contumazisten von aller Gemeinschaft abgeschnitten seyn sollen, und ein gleiches versteht sich noch um so mehr von jenen Knechten, Wächtern, oder Guardiani, die Contumazirenden Personen nach Erfoderniß der Umstände beygegeben werden müssen, deren Pflichten insgesamt vorzüglich dahin gehen, daß sie alle Vermischung verhüten, den Gesundheitsstand der Contumazirenden beständig genau beobachten, und von bedenklichen Zufällen dem Directori in geziemender Entfernung, und Vorsichtigkeit stracks die Nachricht ertheilen.

§. XVIII.

Was giftfangende, und nicht giftfangende Waaren seyen, und was bey selben für Unterschied zu beobachten?

Unter den in der Reinigung befindlichen Waaren ist vorzüglich der Unterschied der Giftfangenden, und nicht Giftfangenden zu beobachten, massen bey den ersteren weit größere Vorsichtigkeiten, als bey diesen erforderlich sind; Es werden demnach unter giftfangenden Waaren jene verstanden, die man fähig erkennet, eine ansteckende Krankheit durch die an sich nehmende Effluvia mitzutheilen, dahingegen jene für nicht giftfangend erachtet werden, welche einer solchen Ansteckung unfähig sind.

Die Erfahrenheit, jene Meisterinn aller

Sachen, hat die diesfällig sonderheitliche
 Känntnis bereits fast größten Theils mitge-
 theilet, und da solche in den meisten Contu-
 maz-Ortschaften in Europa entscheidend an-
 genommen worden, wird die für Unsere
 Seeküsten und Lazarethe diesfalls vorgeschrie-
 bene Maas, und Ordnung, auch auf die
 Landseite angeschicket.

XIX.

Getreider, Reiß und andere dergleichen
 Greißelwerke, wie auch die Valonia, oder
 Knoppern, als allgemein bekannt nicht Gift-
 fangende Waaren können in Zeiten, wenn
 auch die Pest in der Nachbarschaft wirklich
 obhanden, hinfolglich die höchste Contumaz-
 Frist bestimmet, in Beyseyn des Contumaz-
 Directors mittelst einer besonders dazu er-
 richteten gemeinschäftlich reinen hölzernen
 Rinne, falls der Eigenthümer gesagte Waa-
 ren in das Contumaz-Magazin einführen
 zu lassen nicht gemeinet, sondern weiter zu
 befördern Vorhabens wäre, in die zum über-
 laden bestimmte reine Gefäßer, oder Säcke
 überschüttet werden, nachdem die Contu-
 maz-Knechte solche bey dem Werfen in die
 Rinne ausgelüftet haben, wobey jedoch wohl
 zu beobachten, daß bey dieser Manipulation
 durch die, die Contumaz nicht mitmachende
 Menschen keine Berührung, oder Vermischung
 giftfangender Körper vor sich gehe.

Wie es mit Ge-
 treid, Greißel-
 werf, und
 Knoppern zu
 halten?

Holz, Kupfer,
Metall.

§. XX.

Holz, Kupfer, Metall, und andere dergleichen ungebundene, hinfolglich durch die Vermischung eines giftfangenden Körpers auf keine Weise verdächtige Sachen können zu allen Zeiten, nachdem sie von dem Reinigungsknechte, der den Waaren beygegeben ist, in Beyseyn des Directors wohl mit Wasser übergossen, und abgewaschen worden, ohne Bedenken alsogleich weiters frey überliefert werden.

§. XXI.

Wachs, und
Badschwam-
men können
mit gehöriger
Vorsicht, ohne
sie in die Con-
tumaz-Maga-
zinen gebracht
zu haben, ver-
abfolget wer-
den.

Das Wachs, und die Badschwammen, nachdem sie durch gedachten Waarenwächter von aller Einwicklung loßgemacht, und durch 48. Stunde in einem rinnenden Wasser, wo welches vorhanden, gestanden, können gleichfalls in Gegenwart des Contumaz-Directoris alsogleich frey übernommen werden.

§. XXII.

Was bey an-
deren nicht
giftfangenden
Waaren zu be-
obachten?

Alle übrige Waaren, es seyen solche der Ansteckung unterworfen, oder nicht, müssen in die Contumaz-Magazine übertragen werden, und jene, welche nicht giftfangend, reiniget man all dort mit aller Vorsorge jedoch in Gegenwart des Contumaz-Directoris, der aber wie allezeit wachen muß, daß er sich in geziemender Entfernung halte, um nicht sich selbst zu vermischen, hinfolglich sich aller auffer dem strengen Contumaz (der er eben in solchem Falle unterliegen müßte) vorfallenden Arbeiten unfähig zu machen.

Es werden bey dieser Operation die ansteckende Umschläge, oder Einwicklung, als Papier, Baumwolle, Leinwand, Tuch, Faden, und dergleichen abgesonderet, das Holz, Metall, Truchen, oder Fäßer, worinnen die nicht giftfangende Waare lieget, mit Wasser übergossen, und abgewaschen, sodann ebenfalls die reine Waare ohne längerem Aufenthalt alsogleich frey verabsolget.

§. XXIII.

Die Weinberl, und Asche können gleichfalls ohne Zeitverlust aus dem Contumaz-Hause übergeben werden, wobey man den Sack, oder Paquet, in welchen sie sind, an den Ecken zu beschneiden, und das aufgeschnittene Stück mit Pech zu überschmieren hat, Truchen und Fäßer aber, wann die Waar sonst mit keiner Einwicklung versehen, werden, wie gemeldet, bloß mit Wasser übergossen.

Die Weinberl,
und Asche.

§. XXIV.

Folgen die Gattungen jener Waaren, und Dinge, die überhaupt für nicht giftfänglich erkannt, hinfolglich nach verstandener Entledigung allen giftfangenden Gepacks, ohne Vollstreckung der Contumaz-Frist alsogleich zu weiterem Handel, und Wandel ausser der Contumaz mit Vorsicht der nicht Vermischung übernommen, und weiters beförderet werden können.

Specification
der nichtgiftfän-
genden Waaren.

Allaun, Aloë, Affione, Ambra, Antimonium, Angelica, Arsenicum, Assa foetida, Archifolium, Aniß, Asche, gemeine und spanische, Asflor, Aустern, Blech, Butter, Buchsbaum, Bleyweiß, Bohnen, Brechnüssen, Bene-Saamen, Brustbeeren, Blumenfohl-Saamen, Borax rafinirter, Biesam, Brasilien-Holz und dergleichen.

Calmus, Chiocolata, Caccau, Caffé, Curcussu, Cardomomum, Corallen, Cubeben, Coccus indianische, Calpa, Catto, Caperi, Cremor tartari, Cassien-Rinde, Dasteln, Diamanten, und alle Edelsteine.

Drat, Eichlen, Eßwaaren, Elephantenzähne; Fasolen, Feigen frische, und gedörrte, Fleisch gesalzenes und gerauchertes, Folium indicum, Fischbein, Fischöl, Fischrogen, Fische frische und gesalzene, sonderlich Krepsen, Schildkröte und dergleichen; Fleischleim, Firniß, Farbe blaue und andere.

Getreid, Gebächt, Giftwurzel, Gewürz, Glas leeres, als Flaschen und dergleichen, Giugolena, Gummi, Gewürznägel, Grünspan, Holz, Hülsenfrüchten, Hönig, Ingwer.

Knoppern, Kienruß, Kampfer, Kimmel, Käse, Limonien, Portugesen, Lapis lazuli, Lanternenhorn, und anderes.

Mandeln, Pistachi ohne Schalen, Marmor, Metalle, Messing, Mastix, Muschiami,

Muskatnüsse, und alle Drogeren; Mehl,
Del, Orpiment, Opium.

Porcelain, Perlein, Pilatro, Pflanzen,
Pomaden, Pech; mit Pech überstrichene Stri-
cke, Pflaumen, Pfeffer, Pignoli; Quecksil-
ber.

Rhabarbara, Reiß, Rothe Erde.

Saffran, Salz, Straußeyer, Schmergel,
Seiffe, Sorbet, Sterke, Storax, Sal amoni-
acum, Sal nitri, Scialapa, Seidenwärm-
Saamen, Spargel, Körbe, oder anderes
Gezeig von spanischen Strohe, Sparto ge-
nannt, Sublimatum, Soltemachio, Steva
lacca, Scagliola, Schiffe, nach ganz hinweg
genommenen, von der suspecten Seite her-
kommenden Seilwerke, nachdem sie durch
48 Stunden täglich mit Wasser ganz durch
einen Reinigungsknecht überwaschen werden.
Es muß aber nachhin der Reinigungsknecht
die vorgeschriebene Contumaz machen.

Tamarinden, Torf, Tucia, Terra di
ombra, Terra ariana.

Vitriol, Vogelleim.

Wandkraut, Wein, Weinberl, Weyh-
rauch, Wachs.

Zucker, Ziebet, Ziebeben, Zeduaria,
Zensero, Zimmet, Zinn.

Alle diese ungezweiflet nicht giftfangen-
de Waaren können mit oben beschriebenen
Vorsichten aus dem Contumaz-Magazin un-

bedenklich verabsolget werden, wenn schon der für die übrige giftfangende Waaren, Vieh, und Personen bestimmte Termin noch nicht erstreckt ist.

§. XXV.

Galläpfel, Cochenille, und Senis-Blätter werden unter die nicht giftfangende Feineswegs gerechnet.

Gleichwie übrigens die Knoppern für nicht ansteckend gehalten werden, also wird von vielen geurtheilet, daß eben daselbe bey den Galläpfeln, als einer ähnlichen Frucht statt finden solle; auch wird das Wandkraut, und andere Farben für nicht ansteckend gehalten, und viele wollen, daß die Cochenille, und Senis-Blätter nicht ansteckend seyen, allein die allgemeine Gewohnheit bringet mit sich, daß sowohl die Galläpfel, als die Cochenille, Senis-Blätter der Contumaz unterworfen werden; dahero Wir ein gleiches in Unseren Contumaz-Häusern beobachtet wissen wollen.

§. XXVI.

Gewürz reiniget nicht die Involucra.

An vielen Orten ist man der Meinung, daß das Gewürz die Kraft habe, die erste Einwicklung zu reinigen, mithin es überflüssig sey, diese abzunehmen. Andere behaupten, daß zu Erleichterung der Handelschaft die Lebensmittel gleichfalls ohne Entfernung des Umschlags anzunehmen seyen. Ingleichen könne man Metalle, Drat, gesalzene Fische in Fäsern und dergleichen ohne Reinigung, und Ueberwaschung, wie vorgeschrieben worden,

übergeben; allein dessen ungeachtet befehlen Wir, daß zu größerer Sicherheit die oben vorgeschriebene Vorsichten, mittels Hindannnehmung der Umschläge, Stricke ꝛc. niemals ausser acht gelassen werden.

§. XXVII.

Nachdem die Waaren, welche durch die vorgeschriebene Zeit gereiniget werden müssen, in die Contumaz-Magazine mit sorgfältiger Behutsamkeit gegen alle Vermischung gebracht worden, geschieht die Eröffnung, Uebermischung, Ueberkehrung auf folgende Art:

Manipulationsvorschrift, wie die giftfangende Waaren zu reinigen.

Bey Seiden, und Gaißhaarballen thut man die erste Einwicklung hindan, schneidet die innere an den Ecken kreuzweis auf, und kehret solche alle Tage um, damit die Luft auf allen Seiten dazu kommen möge.

Bey Woll-Keinen-Baumwollenen, und dergleichen Ballen, eröffnet man die Einwicklung oben, und ziehet die Waare in die Höhe, jedoch auf solche Weise, daß sie wieder hinein geschoben werden kann, und es keines neuen Umschlags bedarf. In der Mitte des Ballens eröffnet man ein Loch, so groß, daß der Arm eingestecket werden kann, und legt die Waare an einen Ort, wo ein beständiger Zug der Luft ist. Alle Tage müssen die Reinigungsknechte mit dem Arm hineinfahren, die Ballen von einem Orte

zu dem andern übertragen, und nicht über 4 Schuhe hoch aufeinander legen, auch darauf öfters ihre Nachtruhe nehmen.

Die gesponnene Baumwolle-Camel-Castor-Haar, und dergleichen Ballen, und Pöcke müssen von allen Banden aufgelöset, und nur der mittlere Bund, damit der Busch nicht verändert werde, unberührt verbleiben, hierauf wird die Einwicklung zuerst an der einen Seite ganz aufgetrennet, und durch ein dazu eröffnetes Loch mit dem Arm bis in die Mitte hinein gegriffen, nach halb verrichteter Contumaz aber die erste Eröffnung wiederum zugenehet, der Ballen umgekehrt, auf der andern Seite gleichermassen eröffnet, und eben wie zuvor, mit hineingestecktem Arm täglich ausgelustert.

Tücher, Borten, baumwollene Zeuge, und überhaupt alle seidene, wollene, und gewebte Manufactur-Waaren, werden aus der Einwicklung, Säcken, und Kisten heraus genommen, Stück für Stück durch die Hände geführt, und übereinander in Haufen gelegt, diese Haufen aber täglich verändert, und alle Stücke umgekehret, wo man überdieß täglich in ein jedes Stück, wo es thunlich, mit dem Arm hinein fahren muß, jedoch dabey sich in Acht zu nehmen hat, daß die Waare nicht beschädiget, und vornämlich die Presse nicht verändert werde. Ist

die Waare in Säcken, müssen die Stricke und Bänder aufgelöset, und besonders ge-
leget werden.

Die Federbüsche löset man auf, und ver-
wahret die Bänder besonders. Die Buschen
selbst aber werden aufeinander gesezet, täg-
lich der Ort verändert, und durch die gan-
ze Contumaz-Zeit, jedoch ohne solche zu be-
schädigen, oder die Form zu verändern,
fleißig umgekehret.

Die feuchte Häute legt man zu 50. und
100. aufeinander in einem Hofe des Laza-
rets, und nach geendigter halber Contumaz,
werden solche Stück für Stück umgekehret;
und auf solche Art ein neuer Haufen ge-
macht.

Alle Ochsen- und andere Häute legt
man Stück für Stück, oder Buschen für Bu-
schen, übereinander, veränderet täglich den
Ort, und führet jedes Stück durch die Hän-
de, ohne sich demnach auf die bis anhero
übliche Gewohnheiten, oder ergangene Ver-
ordnungen zu binden, werden Häute was
immer für Gattung in die Contumaz einge-
nommen, und durch die Luft mit der ver-
standenen Behutsamkeit in den ob vorgeschrie-
benen nach Beschaffenheit der Umstände be-
stimmten Contumaz Periodis gereiniget, mit
der Vorsicht jedoch, daß, wenn die rohe,
noch gar nicht gearbeitete Schaaf-Bock- und

Geißfelle besonders zur Sommerzeit einen gar zu großen unerträglichen Gestank verursachen, solche beschaffenen Umständen nach von dem Directore wohl gar von der Contumaz-Station abgewiesen werden können und sollen.

Der ganze Blättertaback wird in den Contumaz-Magazinen zu 4. bis 6. Schuhe hoch übereinander geleyet, jedoch der Sack, wenn solcher von Roßhaar, oder Leinwand ist, nicht eröffnet, ist letzterer aber von anderer Materie, muß er eröffnet, und die äußerliche Bänder aufgelöset werden, die innere hingegen, um die Waare in ihrer Form zu belassen, unberührt bleiben. Will aber der Eigenthümer alle Umschläge und Stricke, auch von dem Taback selbst den Spagat, oder andere Bänder wegnehmen lassen, ist auch zufrieden, alle Buschen einen nach dem anderen inwendig aufzumachen, und den Taback auf diese Art eröffnet in freyer Luft 7. Tage lang hin und her kehren, und überlegen zu lassen, so kann in diesem Falle der Taback von der übrigen Zeit der Contumaz befreyet, und gleich nach dieser 7. tägigen Auslüftung, und Reinigung ausgefolget werden, die Umschläge, wie auch die Stricke, Spagat, und anderes Bandwerk, müssen entweder verbrennet, oder aber so lang in

dem Contumaz-Magazin gelassen werden, bis die ganze Contumaz-Zeit verfloßen ist.

Alle andere in dieser besonderen Instruction nicht namentlich enthaltene giftfangende Waaren, müssen mit gleichem Fleiße, Vorsicht und Ordnung gereiniget, jedoch wohl bewahret, und darauf gesehen werden, daß solche durch die Gesundheitsvorsichtigkeiten, so wenig, als nur möglich Schaden leiden mögen.

Falls die Reinigung gesagter Waaren bey gefährlichen Umständen und auf 42. Täge verstandenermassen bestimmter Contumaz-Frist vorzunehmen ist, muß der allergrößte Fleiß, und gleichsam doppelte Vorsichtigkeit bey der Eröffnung, Auflösung, Auslüftung und ganzen Contumaz-Manipulation überall, und in allen Stücken vorgefehret, und auf das strengeste verwendet werden, wenn auch die Waaren, oder Ballen dabey einen unvermeidlichen Schaden leiden sollen.

Wobey Wir schließlichen zu erklären nicht unterlassen können, daß man bisanhero in dem Wahne, als ob einmal giftfangende Waaren in Betracht ihrer härteren Reinigungsmöglichkeit länger, als andere, als zum Beyspiele Wolle länger, als Leder gereiniget werden müßten, irrig gegangen; Wir ordnen dahero, daß in Zukunft unter den Waaren kein anderer, als der Unterschied beob-

achtet werden solle, ob sie giftfangend seyen, oder nicht? massen in dem ersteren Falle alle einem gleichen Contumaz-Periodo, wie die Menschen unterliegen, nach Maaße als selber auf Erfoderniß der Umstände bestimmt ist, die größere Behutsamkeit der Reinigung aber bey Wolle, und dergleichen nicht an der Zeit, sondern in der vorgeschriebenen Manipulations-Norma bestehet.

Uebrigens ist bey allen Sanitätsvorsallenheiten, und angezeigten Geschäften zu merken, daß in höchsten Dringlichkeiten weder Sonn- minder Feyertäge von den in ihrer Ordnung je und allezeit fortlaufenden Arbeiten ausgelassen werden können.

§. XXVIII.

Wie die vorgeschriebene Contumaz-Fristen anzurechnen seyen?

Die Contumaz-Frist bey den Personen und Thieren fängt von dem Tage an zu laufen, als dieselbe in die Station mit behörigen Vorsichten aufgenommen worden, dahingegen die jene, so die Waaren betrifft, nur von dem Augenblicke an gerechnet werden muß, in welchem die letzte Balle, Kiste, oder Truschen eröffnet worden, und ausgelüftet zu werden angefangen hat: dahero der Contumaz-Director die Umstände der Zeit in den Amtsprotokollen genau aufzuschreiben und zu beobachten hat.

§. XXIX.

Erkranket eine Person, oder ein zugegebener Contumaz - Knecht, oder Wächter, so hat der Contumaz-Chirurgus, oder Medicus ohne Verzug mit vorgeschriebener Besutsamkeit die Untersuchung zu pflegen; hier zeigt sich nun, daß die Betliegerige, oder durch eine allgemeine Krankheit überfallen worden, oder es entdecken sich wirkliche Symptomata der Pest: in dem ersten Falle hat der Medicus, oder der Chirurgus die Cur ohne sich jedoch zu vermischen, zu besorgen; sollten Ort, und Umstände aber gestatten, daß auf Verlangen des Kranken ein dritter Medicus Beystand leiste, so kann zwar solches erlaubet werden, gegen deme jedoch, daß dieser Medicus die Contumaz mit dem Kranken erstrecke, und über den Lauf der Krankheit dem Contumaz-Director täglichen Unterricht gebe. Wenn hingegen bey dem Kranken sich wirklich Zeichen der Pest veroffenbaren, ist der betreffenden Sanitäts-Commission ohne augenblicklichem Verzuge die Anzeige zu machen, wornach diese sowohl, als der Contumaz-Director sich nach folgenden Maaßregeln unter schwerester Verantwortung zu richten haben, die sich in ihrer Maaße auf alle Zufälle erstrecken, wo immer die Pest wirklich auszubrechen beginnet.

Was zu thun,
wenn ein Contumazist erkranket?

§. XXX.

Vorsichten bey
sich entdeckender
Pest

In einem so unglücklichen Zufalle, ist vor das erste zur Richtschnur zu nehmen, daß von dem Tage ihrer Entdeckung an, der höchste Reinigungs-Termin von 42 Tagen alsogleich zu laufen anfange, wenn schon die Contumaz in einer minderen Frist angetreten worden wäre.

2do. Müßen die behaftete Personen mit der allergrößten Strenge auch in der nämlichen Contumaz-Classe von andern noch gesunden abgesondert, und aller Vermischung auch unter ihnen vorgebogen werden.

3tio. Ist die Zahl der Reinigungsknechte, oder Wächter zu vermehren, um auch die Wachsamkeit auf allen Seiten zu verdoppeln.

4to. Sind alsogleich dem allerhöchsten Contumaz-Termin von 42 Tagen alle in einer Station befindliche Contumazisten zu unterwerfen, wenn sie auch von den Inpestirten entfernt, und in abgesonderten Classen, oder Verschließungen sich befinden, bey welchen eben die bis auf den entdeckten Ausbruch vollstreckte Reinigungstage für verloren zu achten, und die Reinigung vom neuem anzufangen ist.

5to. Ist um das Contumaz-Haus, worinnen sich die Pest entdeckt hätte, ein Bewachungs-Cordon zu ziehen, und Niemand der Zutritt zu gestatten, es wäre dann Sache, daß der Contumaz-Director anwesend,

und die strengsten Vorsichten beobachtet worden: wobey jedoch allezeit zu sorgen ist, daß an den nöthigen Nahrungs=Heil= und Lebens= auch Seelenmitteln die arme Kranken keinen Abgang leiden.

6to. Ein so beträchtlicher Zufall ist stracks der vorstehenden Sanitäts=Commissi= on durch Staffeta, oder sonst eilfertig anzu= zeigen, welche ohne Saumsale die nöthige Verfügungen nach Maaße der Umstände ma= chen, und die weitere Berichte an die Sani= täts=Hof=Deputation abstaten wird, um mit allergenauestem Fleiße alles das für damals anzuwenden, was zu Ausstellung eines, oder mehr Pest=Medicorum erforderlich, zu Bestim= mung der Seelsorge nöthig, zu Verhütung eines weiteren Eingriffs des Uebels, und zu dessen Er= stickung anständig, zu Versehen mit nöthigen Le= bens= und Hülfsmitteln für wirklich erkrankte zureichend erachtet wird, dann es muß an allen diesen mitleidenden Beyspringungen den armen Kranken keineswegs gebrechen, hin= folglich jene Personen, die zu ihrer Aushülf nöthig sind, mit ihnen in der Contumaz=Ver= fassung beharren, worinnen sich der gewöhn= lichen Vorsichtsmittel zu gebrauchen, und alle Vermischung mit andern Leuten unter Leibs= und Lebensstrafe sorgfältigst zu ver= meiden haben.

7mo. Wenn die Impestirte genesen, ist

ihnen frische Kleidung zu geben, die Leiber rein mit Wasser, und Essig abzuwaschen, sie sind in frische Zimmer zu überbringen, und unter beständig gleicher Obachtsamkeit abgesondert zu verwahren, bis der 42. tägige Contumaz-Termin ausgeloffen, wodurch sie nach abermal vollbrachter Visitation des Medici und Chyrurgi gleich andern entlassen werden.

8vo. Wenn die Pest wirklich ausgebrochen, ist der vorgesezten Sanitäts-Commission eine genaue Specification der in der Contumaz-Station befindlichen, den Inpestirten gehörigen Waaren zu überschicken, welche vorzüglich anordnen, und vorschreiben wird, was für verdoppelte Vorsichten über die vorgeschriebene Reinigung dieser Waaren die 42. Tage durch anzuwenden, oder ob wohl vielleicht gar ein- oder die andere Waare durch das Feuer zu vertilgen sey; worüber die Commission vorläufig die Befehle der Sanitäts-Hof-Deputation über ihr erstattendes umständliches Gutachten zu erwarten, der Contumaz-Director aber bey der Reinigung zu sorgen hat, daß die zu vertilgen bestimmte Körper, und Effecten unfehlbar verbrennet, und auf keine Weise verzogen werden.

9no. Wenn in ein Zimmer, oder Magazin wirklich impestirte Personen, oder Waa-

ren eingebracht worden, ist nach vollbrachter Contumaz, und erhaltener Gesundheit sowohl, als nach erfolgtem Tode das Haus sorgfältig mit Pestrauche zu reinigen, die Böden durch die in der Contumaz befindliche Knechte öfters mit Lauge auszureiben, die Wände zu waschen, und mit Kalch zu überweissen, auch Fenster, und Thüren wenigstens durch 42. Tage offen zu lassen, ehe man in solche andere Comtumazisten einnimmt.

10mo. Die Verstorbenen Körper sind ohne Kleidung in eine wenigstens zwei Klafter tiefe Gruben zu legen, mit Kalch zu überschütten, und mit Erde zu bedecken, und überhaupt zu sorgen, daß in die ehedem mit den Contumaz-Gebäuden geschlossene Kirchhöfe niemand eintreten könne.

§. XXXI.

Die Vorsichten, die allhier auf den Zufall vorgeschrieben worden, wenn die Pest in den Contumaz-Stationen ausgebrochen, erstreckt sich auch auf alle Länder, Städte, Märkte, Dörfer, Schlößer, und einzelne Häuser, worinnen (welches der unendlich gütige Gott bewahren wolle) sich Zeichen einer Pest entdecken sollen, und Wir haben allda die von Unserem glorwürdigen Herrn Vatern, und Vorfahrer am Throne Kaiser Karl des VI. Mayt. in dem Gesetze von 3ten Novem-

Todesstrafe derjenigen, die eine ausgebrochene Pest wesentlich verschweigen, und Vorsichten, deren sich die Obrigkeiten bey ungefähr im Lande entstehendem Pestübel zu betragen haben.

bris 1738. bestimmte Todesstrafe hiemit gegen jene erneuren wollen, die wissentlich eine in ihrem Wohnhause, oder in der Nachbarschaft wo immer sich einfindende Pest, davon sie Wissenschaft haben, vertuschet, übergangen und der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterlassen, um dagegen alsogleich die erforderliche Hülfsmittel anzustrengen, und ein Uebel in der ersten Geburt zu ersticken, welches so vielen tausend unschuldigen Nebenmenschen oft bloß durch eine Vernachlässigung, und allzuspäte Entdeckung Leib und Leben gekostet.

Wenn demnach in einer Stadt, Markt, Dorfe, Hause, oder Schloß die Pest wirklich entdecket wurde, hat die Sanitäts-Commission, und die Landesobrigkeit sogleich zusammen zu treten, und zu berathschlagen, wie, oder ganze Gemeinden, oder einzelne Häuser mit allen Menschen, Viehe und Geräthschaften nach Erforderniße der Umstände gesperret, mit ausgiebigen Cordons-Wachen, und Verpalisadirungen das vorgreifende Uebel gehemmet, alle Vermischung mithin sorgfältig hindangehalten, Hund, Katzen und Geflügelwerke getödtet, und in allen Stücken eben jene Vorsichten allda in ihrer Maasse, Thun- und Schicklichkeit angebracht werden, die oben bey den wirklich angestellten be-

ständigen Contumaz-Stationen vorgeschrieben sind.

Umstände, an die sich leichter durch die Vorsichtigkeit und Klugheit der Obrigkeiten die nöthige Hülfsmittel anschicken, als hier durch Gesetze, weitwendige Vorschriften machen lassen.

Die vorzüglichste Schuldigkeit der Sanitäts-Commissionen, und Landesobrigkeiten muß aber ohne Unterlaß sorgen, durch die untergebene besonders durch die Stadt- und Land-Physicos immerhin auf die Spuren ansteckender Seuchen wachen zu lassen, die eben diesen vor all-andern zeitlich anzuzeigen gebühret, dahero die oben verhängte Todesstrafe wider solche vorzüglich Platz greifen müßte, wenn sie aus Nachlässigkeit, Gefährde, oder aus was immer für Ursachen wissentlich sich eine Verschweigung zu Last kommen ließen.

Wenn nun die mit der Pest wirklich überfallene Personen geheilet, und alle die Waaren nach der vorgeschriebenen Strenge gereiniget, oder aber wehrend der bereits erstreckten Contumaz-Zeit sich alles in guter Gesundheit befunden, auch gar keine widrige Zufälle entstehen, ist den contumazirenden Menschen und Waaren der gemeinschaftliche Umgang, oder libera Practica mit folgenden Beobachtungen zu ertheilen.

§. XXXII.

Mit was Vorsichten den Contumazisten der freye Umgang zu gestatten sey.

Vorzüglich müssen die dem Contumazirenden beygegebene Sanitätsknechte oder Wächter über die guten Gesundheitsumstände vernommen, sodann die Personen wiederum durch den Sanitäts-Medicum, oder Chyrurgum mit vorgeschriebenen Behutsamkeiten visitiret werden, und wenn weder ein noch anderen Orts sich einige Bedenklichkeit äusseret, sind Menschen, Vieh, und Waaren nochmalen zu überzählen, und einem so, wie dem andern der freye Umgang, und Umlauf zu gestatten, äusseren sich hingegen bedenkliche Umstände, trefete die eingenommene Zahl der Personen, Vieh, oder Waaren bey der Bollendung der Contumaz nicht überein; so ist der Sache an den Grund zu schauen, die unterwaltende Ursachen genau zu untersuchen, und Falls sich bey deren Erhebung nicht aller Zweifel einer Gefahr, oder Gefährde entwicelte, sind die Contumazirende keineswegs zu entlassen, und die erhobene Bedenklichkeiten der vorgesezten Sanitäts-Commission anzuzeigen, welche in Sachen, was weiters vorzukehren sey, vorschreiben wird.

§. XXXIII.

Hindangabe der Reinigungs-Feden.

Ueber die mit Ordnung vollstreckte Contumaz ist den Partheyen eine Urkunde von dem Directore gratis zu bestellen, und in solcher der Namen, Alter und Leibsgestalt

der Personen, nicht minder die in die Contumaz mit eingenommene Vieh, und Waaren kurz zu beschreiben, wie diesfalls die Vorschrift vom 31ten Jänner 1769. vorhanden ist, und sogleich nach bezahlten vorgeschriebenen Contumaz-Taxen sind Menschen, Vieh, und Waaren zu entlassen, ohne daß über das Maaß der Vorschrift einige Belohnung, Geschenke, oder was immer für eine Abgabe unter einigem Vorwand bey Verlust des Dienstes, der dawider handelt abgefodert, oder veranlasset werden solle.

§. XXXIV.

Vorzüglich ist zu sorgen, daß den Contumazisten zu Beförderung ihrer Reisen, auch Fortbringung ihrer Waaren, nach vollendeter Contumaz das nöthige Fuhrweesen, um das sie selbst nicht umsehen können, gegen billigen Bedingungen beygeschaffet, und die gereinigte Waaren in ihre vorige Ballenform geleet, nach der vom Directore geschehenen Revision den Eigenthümern zurück gestellet werden.

Sorge bey Zurückstellung der gereinigten Waaren.

§. XXXV.

Bey jeder Contumaz-Station ist eine Militar-Bedeckung bey Handen, welche von ihrer Obrigkeit die maaßgebende Instructi-ones, und vorzüglich dahin die Anweisung zu erhalten hat, daß sie in den Sanitätsgeschäften den Anordnungen des Contumaz-

Instruction der Militar-Wache, so den Stationen beygegeben.

Directors vollkommenes Genügen leisten, und in der Station sowohl, als in den allenfalls zu besorgen habenden Bedeck- und Begleitungen der Contumaz annoch unterworfenen Personen sich aller Vermischung sorgfältigst enthalten solle, massen, wenn diese erfolget wäre, die Militares selbst unnach-sichtlich, und zu allen Zeiten ohne Ausnahme gleich andern, die sich vermischet haben, der Contumaz zu unterwerfen wären.

§. XXXVI.

Subordination
an den Contu-
maz-Director
von allen in den
Stationen an-
gestellten Per-
sonen.

Aus allen den angeführten erhellet, daß der Contumaz-Director überall jene Person sey, welchem alles das in den Stationen an-gestellte Personale, als Medici, Chyrurgi, Capläne, Aufseher, Dollmetsch, Ueberreiter, Reinigungsknechte, oder Wächter, so viel deren aufgestellt, oder anzuordnen nöthig seyn wird, in dem Maaße der Sanitätsge-schäften subordiniret sind.

Dahero dieser zu sorgen hat, daß nicht nur allein seines Orts, sondern auch von all den übrigen ihren Pflichten das strengste Ge-nügen geleistet werde.

§. XXXVII.

Wie und durch
wen die Aemter
ersezet werden.

Die Ernennung der Medicorum, oder Chyrurgorum, der Dollmetsche, und Caplä-ne, so wie des Contumaz-Directors geschieht von Uns selbst durch die angeordnete Sani-täts-Hof-Deputation, die die Sanitäts-Com-

missionen hierinnfalls der Ordnung nach gutächtlich zu vernehmen hat; Dahingegen werden die übrigen Personen, so in den Contumaz-Stationen erforderlich sind, als Aufseher, Wächter, Ueberreiter, Reinigungs- und andere Knechte, und dergleichen von dem Contumaz-Directore der vorge-setzten Sanitäts-Commission vorgeschlagen, und von dieser ernennet, und bestättiget, worüber in den Protokollen die Anzeige geschehen muß.

§. XXXVIII.

Der Contumaz-Director wird beflissen seyn unter gesammten Contumaz-Beamten, Knechten, und Wächtern, wie auch unter den Contumazisten selbst die behörige Ordnung, Ruhe, und gutes Einverständniß zu erhalten, und zu befördern, folglich allen entstehenden Streit, und Uneinigkeit beyzulegen, und zu unterdrücken, und gleichwie er in den meisten Stücken seines Amtes hiemit seine maassgebende Vorschriften erhält, so kann er in jenen Fällen, und Umständen, die etwa allda nicht vorgesehen worden, und wo aller Verzug gefährlich wäre, provisional-Anordnungen nach gewisser Vorsicht, und Bescheidenheit zwar anfehren, muß jedoch der betreffenden Sanitäts-Commission alsogleich davon Nachricht ertheilen, und dessen weitere Befehle erwarten.

§. XXXIX.

Der Director
solle monatlich
seine Berichte
abstatten.

Der Director solle mit dem unentbehrlichen Personal beständig in der Station, und in der dazu bestimmten Wohnung sich aufhalten, sich ohne Erlaubniß niemals entfernen, es wäre dann um ein Geschäft seines Amtes zu thuen, das ihn abrufete, woben jedoch die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß er in der Abwesenheit seine Berrichtungen einem andern bescheidenen Contumaz-Beamten übergebe, der bey seiner Ruckkehr ihm von allen Vorfällen genauen Unterricht abzustatten hat, von denen der Director selbst an die betreffende Sanitäts-Commission einen kurzen Bericht mit umständlicher Ausweisung wenigstens monatlich einmal, falls was besonders erhebliches nicht öftere Anzeigen erforderet hätte, zu geben wissen wird.

§. XL.

Das Handeln
ist dem Contumaz-Director
verbotten.

Ein Contumaz-Director muß aus der Erfüllung der Dienstschuldigkeiten sein Hauptgeschäft machen, und sich dahero aller anderer Berrichtungen, Handels mit Contumaz-oder andern, auch Eßwaaren, alles Gewerbs, Leidenschaften, und Zeitvertreibes entschlagen, welche ihn von der allein auf seinen so wichtigen Dienst zu richten habenden Aufmerksamkeit abwenden könnten: Er solle die Schlüssel der Contumaz-Gebäude niemand anvertrauen, und bey Eröffnung, oder Sperrung derselben allezeit gegenwärtig seyn.

§. XLI.

Weder dem Director, weder sonst Je-
mand in der Contumaz-Station ist erlaubt
Hund, Katzen, Vögel, oder andere derglei-
chen Thiere, so in dem Lazarethe herumlau-
fen, oder fliegen können, zu halten, außer
es wären solche an einer Kette, oder in ei-
nem Kesticht verwahret.

Hund, Katzen,
ic. zu halten ist
verbotten.

§. XLII.

Auf gleiche Art ist es allen Beamten ver-
botten mit den in der Contumaz befindlichen
Waaren, es sey während, oder nach der
Contumaz, einige Handelschaft zu treiben,
oder sie zu gebrauchen.

Handelschaft
mit Contumazi-
renden Waa-
ren ist allen
untersaget.

§. XLIII.

Von den Contumazirenden ist alles
Schieß- und anderes Gewehr, sammt Muni-
tion abzufordern, und davon die giftfangen-
de Einwicklung, wenn dergleichen vorhanden,
absonderen zu lassen, solches Gewehr wird
bis Endigung der Contumaz wohl aufbe-
wahret, und sodann zurückgestellet, auch solle
auf Begehren den Eigenthümern ein Em-
pfangschein ausgestellt werden.

Schieß- und
andere Gewehr
ist den Contu-
mazirenden
abzunehmen.

§. XLIV.

Für Contumazirende ist alle Achtung,
Liebe, und Bescheidenheit zu tragen, in so
weit, als es der Wohlstand ihrer Seelen so-
wohl, als des Leibes erfordert, und die Ge-
sundheitsvorsichten zulassen: hinfolglich muß,

Seelsorge.

wo es thunlich, und die Lage der Umstände es erlaubet, gesorget werden, daß denselben der Trost des heil. Messopfers, so oft möglich, in gebührenden Schranken ohne aller Vermischung so wie eben mit solchen Vorsichten auch den Kranken die heil. Sacramenta zu Theil werden, es ist daher die Capelle in einem Plaze anzubringen, in welchem die Contumazisten in der Ferne aus ihren Verschließungen dem Gottesdienste zusehen, und abwarten können.

§. XLV.

Testamenta.

Wer in der Contumaz eine letztwillige Anordnung machen will, dem ist solches allerdings dermassen gestattet, daß solche als ein Testamentum privilegiatum betrachtet werden solle, in welchem ohne allen Feyerlichkeiten die alleinige Probatio naturalis erforderlich ist, der Director, Medicus, Chyrurgus, Caplan, Dollmetsch, Aufseher, Knechte, oder was immer für Personen, die in der Contumaz-Station angestellet sind, können in einem solchen letzten Wille weder zu Erben eingesetzt, noch ihnen etwas hinterlassen, auch nicht zu Testaments-Executoren ernennet werden, und sind dergleichen Vermächtniße, oder auftragende Commissionen als gänzlich ungültig anzusehen, den einigen Fall ausgenommen, wenn der Verstorbene solche mit selbst eigener Hand dem Testament einverleibet, oder der Verstorbene mit dem

Beneficiato versipfachtet, oder wenn der Testator des Schreibens unkündig, den Zeugen deutlich erkläret hätte, daß sein Vermächtniß aus frey, und ungezwungenen Wilke entspringe.

So oft einer in der Contumaz mit Tode abgeheth, muß der Director nebst Zuziehung zweener Zeugen über die hinterlassene Effecten, Waaren, Geld, Mobilien, und alles, was dem Verstorbenen zugehöret hat, ein Inventarium verfassen, welches er der Sanitäts-Commission einsendet, die schon wissen wird, an welche Justiz-Gehörde es geleitet, und was wegen Auslieferung des Verlasses ihm dem Directori verordnet werden sollte.

§. XLVI.

Der Director muß von dem sich ereignenden Todfalle eines contumazirenden Menschen, Wächters, Knecht, oder wer der sey, der Sanitäts-Commission allzeit Nachricht ertheilen, und durchaus nicht gestatten, daß jemand den todten Körper anrühre, bewege, noch von seiner Stelle verrücke, bevor solcher nicht von dem Contumaz-Medico, oder Chyrurgo mit vorgeschriebener Behutsamkeit besichtigt worden. Finden diese nichts Bedenkliches, wird der Verstorbene durch mit Contumazirende Knechte, und Personen bey genauer Obachtsamkeit wiederum gegen alle Vermischung aufgehoben, und in den für die

Begräbniß.

Contumazirende bestimmten Gottesacker in einer wenigstens zwey Ellen tiefen Gruben ohne Kleidung und mit den gewöhnlichen Gesundheitsvorsichten beerdiget. Aeufferet sich aber an dem Körper ein Zeichen der Contagion, muß der Director genaueste Sorge tragen, daß ungelöschter Kalch darauf geworfen, und die Grube wohl mit Erde angeschüttet werde.

§. XLVII.

Wirkliche Ges-
stattung des
freyen Um-
gangs.

Nachdem der Director bey Entlassung der Contumazisten die Ordnung der Sachen, und mit eigenen Augen übersehen, ob an der Zahl der Personen, Waaren, und Effecten sich keine Irrung entdecke, hat er auch selbst genau nachzuforschen, ob an den Thüren, Fenstern, Fußböden, Schössern, oder sonsten einiger muthwilliger Schaden geschehen, welcher in solchem Falle geschäzet, und von den Contumazisten ersetzt werden muß. Bey erfolgender Widerspenstigkeit wird denselben die freye Gemeinschaft versaget, und der Sanitäts-Commission davon Nachricht ertheilet.

§. XLVIII.

Des Directors
Obliegenheit
ist, die Sanitäts-
aufseher,
wo welche an-
gestellt, zu
den von ihm
nöthig finden-

Dort wo Aufseher angestellet sind, hat sie der Director, dem sie in seinen Pflichten zur Ueberhelfung beygegeben werden, der Ordnung nach zu gebrauchen, und anzustellen, hauptsächlich aber unter seiner Verant-

wortung zu sorgen, daß sie ihren Obliegenheiten nach Maaße dieser Satzungen auf das genaueste nachleben; Der Contumaz-Director hat zu sorgen, daß in dem ganzen Reinigungshause, auch in anderweeg die beste Reinlichkeit, und Polizeyordnung beobachtet werde, und solle nur Er und niemand anderer, wenn diesfalls Vernachlässigungen entdeckt werden, zur Rede gezogen werden, weil ihm obliegt, die hierzu nöthige Hülfsmittel vorzuschlagen, zu ergreifen, in wirklichen Vollzug setzen zu lassen, und die Widerspenstige zur Schuldigkeit zu treiben, oder mit denselben, wenn keine Ermahnung sie zu ihren Pflichten verhalten könnte, von ihrem Amte der Ordnung nach zu entfernen.

den Arbeiten anzustellen, auch auf die Polizeyen zu sorgen.

§. XLIX.

Bey den Contumaz-Stationen sowohl, als auch durch unermüdete Sorgfalt der Sanitäts-Commissionen in den Ländern ist nicht minder auf das Einreißen der höchst schädlichen Viehseuchen zu wachen, zu welchem Ende in gefährlichen Gesundheitsumständen des Viehes in der Nachbarschaft die nöthigen Sperren, und Wachen anzuordnen sind, nach Maaße, als diesfällige Viehseuchordnungen bereits obhanden, oder in Zukunft mit noch mehreren Rücksichten vorgeschrieben werden sollen.

Vorsicht bey Viehseuchen, worüber des heften weitere Gesetzgebung folgen wird.

Inzwischen ist auf das ex Turcico herüber kommende Vieh zu allen Zeiten ein

wachsame Auge zu tragen, und nur zu jenen Zeiten, wenn dort selbst an Menschen, und Viehe ein allgemeiner Gesundheitsstand herrschet, hinfolglich die Contumaz nur auf 21. Tage bestimmt ist, kann jenes Vieh, das Haar, und keine Wolle hat, durch die Schwemmung fähig gemacht werden, sogleich in unsere Länder herüber getrieben zu werden.

Es sind aber dabey folgende Vorsichten zu gebrauchen.

Erstens: Daß die Schwemmung gegen den Strohm geschehe;

Zweytens: Daß sie nicht gerade an der Ueberfahrt, wo der Zusammenfluß mehrerer Menschen möglich, sondern an einem anderen Orte für sich gehe, wo die Gefahr der Vermischung mehr entferneth ist.

Drittens: Daß diese Schwemmung der Zeit üblichermaßen in Gegenwart des Contumaz-Directors, und eines wo es thunlich Kostens Beamten, oder einer von ihm abgeordneten vertrauten geschwornen Person, wenn er selbst verhindert wäre, unternommen werde.

Viertens: Daß man bey Uebernehmung, oder Uebergabe der Gelder die vorgeschriebene Behutsamkeit gebrauche, und überhaupt Sorge, daß keine Vermischung erfolge, hinfolglich auch die Unterredung in

geziemender Entfernung mit jenseitigen Personen gepflogen werde.

In Anderweg, und auffer erwehnten Bedingungen unterliegt das Vieh, wie Menschen den vorgeschriebenen strengen Contumaz-Vorsichten.

FORMULA JURAMENTI

Eines Contumaz - Directors.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigsten vorgeschriebenen Sanitätsakungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, für Contumaz-Häuser, und Contumazisten die anbefohlene Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Sorgen, und Kräfte anwenden, auch dazu alle die mir Untergebene unnachsichtlich anhalten, und alles das, als den ersten Zweck meiner Bemühung betrachten solle, und wolle, was einem ehrlichen, aufmerksamen, in Pflichten stehenden Contumaz - Directorn von Amts wegen zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- und Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege verleiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebene-

deite ohne Mackel empfangene Jungfrau,
und Mutter Gottes Maria, und alle lieben
Heiligen, Amen.

III.

I N S T R U C T I O N

Für die Sanitäts-Medicos, oder Chy-
rurgos, die in den Contumaz-Stationen
ausgestellt sind.

§. I.

Pflichten der-
selben.

Die Sanitäts-Commissionen haben zu
sorgen, daß nebst einem geschickten Contumaz-
Director, wenn er nicht selbst zugleich ein
Chirurgus ist, und nach Lage der Umstände
in den kleineren Contumaz-Stationen, wo
die Arbeiten nicht so häufig sind, beydes be-
sorgen kann, überall taugliche Chyrurgi oder
Medici angestellet werden. Damit dieselbe
nicht nur allein auf den Gesundheitsstand
der Contumazisten wachbar seyn, sondern
auch gegen die Verbreitung der Krankheiten
alle nöthige Hülfsmittel mit vereinigter Wach-
samkeit ergreifen mögen.

Die gehorsame Folge alles dessen, was
der Contumaz-Director in Amtsgeschäften
anordnet, eine Pflicht, die sich auf alle in
der Contumaz-Station angestellte Personen

erstreckt, die Bescheidenheit, die Gottesfurcht, die Ehrlichkeit, von aller Mackel der Berührung befreyet, ein nüchterer Lebenswandel sind ehehin Bedingnißen, zu denen man sich zum voraus zu einem jeden Medico, oder Chyrurgo versteht, der in der Contumaz-Station zur Anstellung kommt, und es würde die Uebertretung in ein, oder anderem Stücke zur unfehlbaren Entsetzung vom Amte, oder wohl noch zu weit höheren Strafen, beschaffenen Dingen nach, Anlaß geben.

Die Pflichten dieses Amtes im sonderheitlichen bestehen in der Sorge auf den Gesundheitsstand bey den ankommenden, contumazirenden, und aus der Contumaz tretten- den Personen, massen bey den ersten, und letzteren in gewöhnlicher Entfernung vor ihrer Betretung der Contumaz, wie vor ihrem Abgange die genaueste Visitation vorzunehmen, und zu beobachten ist, ob sich einiges Contagions-Zeichen veroffenbare, welches dem Director ohne Verzug anzuzeigen kommt, in welchem Falle von diesem sowohl, als dem Medico, oder Chyrurgo alles jenes auf das genaueste zu vollziehen seyn würde, was oben auf den Zufall der wirklich sich entdeckenden Pest vorgeschrieben worden.

Die Visitation geschieht verstandenermassen in der Entfernung, sobald aber solche per Contactum beschehen muß, wann die

Umstände, und Gefahren, oder zweifelhafte Zufälle es erforderten, so ist der Chyrurgus für exponirt zu halten, kann mit andern keinen freyen Umgang mehr pflegen, sondern muß in der Verschlüßung mit den Contumazisten den ganzen Periodum abgesondert auswarten.

§. II.

Solle sich von dem Posto nicht entfernen.

Der angestellte Medicus, oder Chyrurgus darf sich von seinem Posto ohne Erlaubniß der vorgesezten Sanitäts-Commission nicht entfernen, und muß beständig über die Beobachtung des Gesundheitsstandes überhaupt, und insonderheit bedacht seyn.

§. III.

Sat in den Stationen gratis zu curiren.

Alles das in den Sanitätshäusern befindliche Personale sowohl, als die Contumazisten haben die Medici oder Chyrurgi gratis zu curiren, und für die Besorgung ihrer Amtspflichten keine Belohnung, auch für die verabfolgende Medicinen nur eine billige Vergütung zu foderen.

Der Director solle mit Leib- und Mundärzten eine genaue gute Einverständniß pflegen, dermassen, daß von allen in Sanitäts-sachen anlangenden Resolutionen, und Verordnungen demselben alsogleich die Eröffnung, und nöthige Mittheilung geschehe, auf daß in einem Geschäfte von so großer Wichtigkeit

mit gemeinschaftlichen Fleiß, und Eifer allzeit einstimmig zu Werke gegangen werde.

§. IV.

Mit dem Contumaz-Physico, an den ein Chyrurgus angewiesen, ist beständig die Correspondenz zu unterhalten, und diesem von Zeit zu Zeit von dem Gesundheitsstande Unterricht zu geben.

Correspondenz mit dem Sanitäts-Commissions-Physico.

§. V.

Der Chyrurgus, oder Medicus hat die Urkunde der vollstreckten Contumaz, so den Partheyen hinaus gegeben wird, mit dem Director zu unterschreiben.

Er hat den Director in allen zu unterstützen.

Wenn es Umstände gestatten, und vorzüglich, wo in einer minderen Station wenig Personale angestellet, hat der Chyrurgus dem Director in seinen Amtsgeschäften zu helfen, und beyde gemeinschaftlich das allgemeine Beste zu besorgen.

§. VI.

Der Chyrurgus hat täglich sich um den Gesundheitsstand der Contumazisten zu erkundigen, dem Director davon Bericht abzustatten, und alles dasjenige genau zu vollziehen, was in gegenwärtiger Sanitätsordnung vorgeschrieben ist, und sein Amt unmittelbar oder mittelbar angehet, zu welchem Ende derselbe, so wie der Director ihrer Endspflicht sich täglich erinnern, und derselben auf das genaueste nachkommen sollen.

Täglich ist über den Sanitätsstand der Reinen dem Director Bericht abzustatten.

FORMULA JURAMENTI

Eines Contumaz - Chyrurgi, oder Medici.

Ich N. gelobe hicmit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätsfazungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, alle Aufmerksamkeit auf den Gesundheitsstand der Contumazisten beobachten, ihnen nach meinem besten Verstand beystehen, und nach allen meinen Kräften die anständig findende Hülfsmittel allzeit verwenden, keinen gefährlichen Umstand verhehlen, und mich in allen so betragen wolle, und solle, wie es einem in Pflichten stehenden Sanitäts - Chyrurgo zustehet, ohne mich durch Geschenke, Freund- Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege leiten zu lassen; So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeite ohne Mackel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen.

IV.

INSTRUCTION

Der Sanitätsreinigungsknechte, oder
Wächter, anderer Orten unter der Be-
nennung Guardiani bekannt.

S. I.

Um in dem Contumaz-Hause die erforderliche Aufsichten, Reinigung der Waaren, Uebertragung derselben, und dergleichen zu verrichten, sind starke, gesunde, bescheidene, geschickte, nüchtere Leute eines ehrbaren christlichen Lebenswandels aufzunehmen, durch welche die in der oben dem Directori vorgeschriebenen Instruction anbefohlene Vorsichten, keineswegs aber Geschäfte- und Dienste des Directors, oder anderer Contumaz-Beamten zu befördern, und in das Werk zu setzen sind.

Pflichten derselben.

Sie werden also ihres Juraments ernsthaft und zugleich ihrer Pflichten ermahnet, deren Uebergehung die empfindlichste Leib- oder wohl Todesstrafe, beschaffenen Dingen nach, auf sie welzen könnte.

S. II.

Borzüglich haben sie zu sorgen, daß zwischen den Contumazisten, und Effecten

Sorge gegen alle Vermischungen.

in ihren Classen, noch weniger aber mit andern freyen Menschen, oder Habschaften nicht die mindeste Vermischung geschehe; Würde dawider zufällig, oder böshafter Weise gehandelt, ist solches dem Director bey Leib- und Lebensstrafe anzuzeigen, und nicht zu verschweigen, damit er die erforderliche Rücksichten zu nehmen wisse. Auch alle andere, die Gesundheit, die Polizey, die Ruhe, und Sicherheit betrefende Umstände, wenn sie von mindester Erheblichkeit wären, und sich in der Zeit, als sie mit den Partheyen Contumaz machen, oder auch sonst ereignen, sind unter gleicher schwerer Strafe dem Director zu eröffnen.

§. III.

Weiterer Ausweis ihrer Pflichten.

Ferner haben sie den Contumazisten freundlich, und liebevoll zu begegnen, die ihnen durch den Directorn auftragende Berichtigungen mit Fröhlichkeit willig zu vollziehen, sich weder durch Schenkungen, Drohen, Feinds- oder Freundschaft von ihren Pflichten abwendig machen zu lassen, hinfolglich sich mit den ihnen obrigkeitlich bestimmten Vortheilen, und Ergötzlichkeiten zu begnügen, mit den Waaren, die sie zu manipuliren haben, alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen, auf ihre Erhaltung zu sorgen, und in allweeg den Befehlen des ihnen vorgesetzten Contumaz-Directors gehorsam zu seyn.

§. IV.

Unter diesen Personen, wann mehrere an einer Station vorhanden, ist eine Rolle, oder Keyhordnung zu halten, damit unter ihnen, und ihren Pflichten die Bürde der Arbeiten nach Thunlichkeit auf gleiche Maasse getheilet werde, worinnen der Director keiner Partheilichkeit Platz geben, sondern diesfalls eine genaue Bormerkung halten solle.

Es ist eine Rolle in ihrem Amte zu beobachten.

§. V.

Wie sich die Reinigungsknechte bey sorgfamer Entwicklung der giftfangenden Umschläge, bey Eröffnung der giftfangenden Ballen, bey ihrer Durchbohrung, der Vermischung, Auslüfterung mit den Händen, bey vorzüglichster Rücksicht, den Waaren zu schonen, zu verhalten haben, ist in den Instructions-Punkten des Contumaz-Directors umständlich enthalten; es wird also dieser beflissen seyn, ihnen ihre diesfällige Pflichten, und Manipulations-Art mündlich zu erklären, sie bey der Contumaz nicht unterworfenen Waaren anfangs persönlich zu zeigen, massen solches von weit größerem Nachdrucke seyn wird, als eine Wiederholung, die allda schriftlich angebracht würde.

Ihre Manipulations-Vorschriften.

Die Reinigungsknechte haben sich in bedenklichen Fällen den Befehlen des Directors zu fügen, wann er ihnen zu mehrerer Prüfung der reinigenden Waaren den Auftrag macht, ihre Nachtruhe auf den baum-

wollenen Ballen, oder anderen dergleichen Effecten zu nehmen, massen sie sich dem gemeinen Besten zu Liebe aussetzen müssen.

Der Contumaz-Director hat allen ihnen diese ihre Instructions-Pflichten in der üblichen Landsprache deutlich zu erklären, und vorzulesen, und dieses nicht nur allein, da sie zu ihrem Amte bestellet werden, sondern, auch jährlich zweymal an einen bestimmten Tage, in welchen er denselben alle ihre Pflichten, und die Strenge ihrer Verantwortung auf das ernsthafteste abzuschildern, und zu erklären beflissen seyn wird.

§. VI.

Sobald unter den Contumazisten sich eine Krankheit zeigen sollte, ist es ohne Verzug dem Director anzuzeigen, bey Leib- und Lebensstrafe aber nichts zu vertuschen, wenn sich wirkliche Zeichen einer Pest veroffenbaren möchten.

Spuren der Krankheiten sind zu entdecken.

§. VII.

Bey Reichung der Lebensmittel, Brieffschaften, und des Geldes ist eben die strengste Obsorge zu tragen, damit keine Vermischung erfolge, zu welchem Ende die Sanitätsknechte, und Guardiani von dem Director schon ihre practische Belehrung erhalten werden.

Haben bey Brieffschaften, Geld und Lebensmitteln alle Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. VIII.

Es ist Niemand ohne Vorwissen des Directors in das Contumaz-Haus der Eingang zu gestatten, sondern selbes beständig geschlossen zu halten, überhaupt aber dieser Eintritt vorwitzigen, und herumlaufenden Personen nicht, und noch weniger Weib und Kindern der Reinigungsknechte, Wächter ꝛc. zu bewilligen, massen niemand dahin zu kommen Befugniß hat, als der wegen Beschauung der contumazirenden Waaren, oder anderer die Handlung, und das Sanitätsweesen angehenden Sachen halber darin etwas zu verrichten hätte. Es muß aber eine solche Person über erhaltene Erlaubniß des Directors, und in seiner Gegenwart nur durch die vorfindige Kastele, und in erforderlicher Entfernung solchen Beschau, oder eine Unterredung mit den Contumazisten pflegen, und niemals ausser Gesicht gelassen werden.

Sie haben Niemand ohne Erlaubniß in die Contumaz-Häuser zu lassen.

§. IX.

Von den in das Contumaz-Haus kommenden Waaren solle ohne Erlaubniße des Eigenthümers, und des Directors niemand was erfolget werden, es mögen solche giftfangend seyn, oder nicht, es möge solches vor, in, oder nach der Reinigung geschehen.

Weder Effecten erfolgen zu lassen.

§. X.

Vorsicht der
Reinlichkeit.

In dem Contumaz - Hause besonders in Höfen, und Gängen ist eine beständige genaue Reinlichkeit zu unterhalten, solche nach der Wochenrolle der durch den Contumaz-Director bestimmenden Anstellungen durch die exponirte Knechte inner den Contumaz-Verschliessungen, und auffer denselben durch die nicht exponirte fleißig zu kehren, und vorzüglich die giftfangende Sachen, so an der Erde liegen, mit aller Sorgfalt hindan zu schaffen, und mit Behutsamkeit zu verbrennen.

§. XI.

Der Kleider
und Wäsche.

Die Kleider, und vorläufig gewaschene Wäsche der Cortumazisten sind auf Stricken in freye Luft aufzuhängen, welches durch die zugegebene Wächter, oder Reinigungsknechte sorgfältig zu beobachten ist.

§. XII.

Kerkermeisters-
dienste.

Unter den Reinigungsknechten verrichtet einer, den der Director für den geschicktesten hält, die Stelle eines Kerkermeisters, diesem liegt ob, vorzüglich auf alle Praevagationes, oder Uebertretungen der vorgeschriebenen Ordnung ein sorgsames Auge zu tragen, den Contumazisten alles Werkzeug, womit sich einer selbst, oder dem anderen schaden könne, als Gewehr, und dergleichen abzunehmen, und zu sorgen, daß ihnen nichts

beygelassen werde, wodurch sie sich allenfalls die Flucht aus der Contumaz zubereiten können. Die Personen, so mehrerer Sicherheit willen eingekerkeret werden müssen, hat er zu besorgen, mit Speisen, jedoch ohne Vermischung, wenn er nicht der Contumaz mit exponiret werden solle, zu versehen, mit erforderlichen Vorsichten ihnen öfters zu sprechen, und mit zu Hülfnehmung der exponirten Knechte zu erforschen, ob etwa nicht eine Zubereitung zur Entwischung zu bemerken sey, welches überhaupt bey allen Contumaz-Gebäuden zu beobachten ist, und zu sorgen seyn wird, daß die Contumazisten allzeit genau verschlossen, und gesicheret seyen.

S. XIII.

Wo Ueberreiter aufgestellt sind, haben sie unter Eid- und Pflichten zu sorgen, daß keine heimliche Hineinschleppung von Menschen, oder Waaren erfolge, denn alles hat sich in der Contumaz-Station zu stellen, was von türkischen Gränzen herüber kommt, sie sollen bey Ueberfuhr der Waaren, nicht minder bey Schwemmung des Viehes gute Aufsicht, und Obsorge tragen, damit die in dem Pasport enthaltene Anzahl Viehes, und zwar weder mehr noch weniger, unter gehörigen Vorsichten gegen alle Vermischung herübergebracht, auch die erforderliche Taxen, ge-

Pflichten der
Ueberreiter.

treulich, und der Ordnung nach abgeföhret werden. Wo übrigens auch diese, die Ueberreiter nämlich alles, was die Sanitätsstände, Vorsichten, Vermischung, oder Zeichen der Krankheiten betrifft, eben unter Leib- oder beschaffenen Dingen nach Lebensstrafen, nichts zu verschweigen, sondern dem Contumaz-Director alles getreulich anzuzeigen haben: und dieses nach der Schwere ihres obliegenden Eides, den sie gleich den Reinigungsknechten bey Antritte ihres Amtes abzulegen verbunden sind.

FORMULA JURAMENTI

Eines Aufseher's, Ueberreiter's, Reinigungsknecht's.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich den allergnädigst vorgeschriebenen Sanitätsfügungen, und vorzüglich der meinem Amte darinnen bestimmten Instruction in allen Stücken getreulich nachkommen, dem vorgesezten Contumaz-Director allen Gehorsam leisten, alle menschenmögliche Aufmerksamkeit in allen Zufällen pflegen, und vorzüglich gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten das letzte meiner Vorsichtigkeit anwenden, auch von allen, was im mindesten bedenklich wäre,

dem Contumaz-Director beyzeiten die Anzeige machen, und alles das, als den ersten Zweck meiner Sorge betrachten solle, und wolle, was einem ehrlichen aufmerksamen, in Pflichten stehenden Aufseher, Reinigungsknechte, oder Ueberreiter zustehet, und gebühret, ohne mich durch Geschenke, Freund- Feindschaft, oder andere Nebenabsichten auf Irrwege, und von meinen Pflichten ableiten zu lassen. So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, ohne Mackel empfangene Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle lieben Heiligen, Amen.

§. XIV.

Da bis anhero in allen den Contumaz-Stationen, ganz verschiedene Reinigungsarten abgenommen, und manche Waaren, die oder gar nicht giftfangend, oder von minderm Gepacke, hinfolglich kleinerem Raum sind, mehr als andere beschweret werden, die in der Reinigung weit bedenklichere Mühe erfordern, so haben Wir, Handel, und Wandel zu erleichtern, die Taxen auf einen sehr leidentlich= jedoch einstimmigen Fuß setzen, und folgende Ordnung vorschreiben wollen.

Von den Reinigungsarten.

Reinigungsordnung.

Nach welcher sich alle Contumaz-Stationen, die oder derzeit bereits errichtet, oder in Zukunft errichtet werden sollen, zu achten haben, ohne die Contumazirende unter immer was Vorwand wider diese Vorschrift zu beschweren.

1mo. Alle die Waaren, die nach obbeschriebenem Gesetze für nicht giftfangend, hiufiglich keiner Reinigung zu bedürfen, erkennen worden, wenn sie von dem Contumaz-Amte bloß auf die vorgeschriebene Art von dem giftfangenden Zeuge, womit sie gebunden, oder umschlagen sind, gereinigt werden müssen, zahlen vom Centen, oder Balle, der nicht mehr betraget, als 100 Pf. 7 $\frac{1}{2}$ fr.

NB. Waaren, die nicht Centen, oder Ballenweis verschicket zu werden pflegen, sind auf das Gewichte zu reduciren, und obige gelinde Tax abzunehmen.

Dahingegen aber wird das Getreide zu Gunste des allenfälligen Handels von aller Reinigungsstare frey erkläret.

2do. Wenn erdeute Waaren einen Centen, oder die Ballengröße ein gleiches Gewicht nicht erreichen, ist bis auf 50. Pf.

4. fr., unter 50. Pf. aber nur 2. fr. zu nehmen.

3tio. Wenn erdeute Waaren gedachter Abnahme, oder Reinigung von den Umschlägen, Stricken &c. gar nicht bedarfen, sondern ohne solchen ankommen, hinfolglich ohne weiterem dem Eigenthümer verabfolget werden können, ist von dem Centen bloß 3. fr. zu bezahlen, und wenn die Feilschaft einen Centen nicht erreicht $1\frac{1}{2}$ fr.

NB. Das Gewicht wird Sporco, und nicht Netto verstanden, dahingegen sind andere Bürden von den Waaren, unter dem Vorwand der Reinigung, nicht abzuheischen.

4to. Folget die Taxordnung von giftfangenden Waaren.

1mo. Von Baumwolle, und Waare.

Von 100 Pf. roher, oder gesponnener Baumwolle gefärbt, oder ungefärbt 15 fr.

von baumwollenen Zeigen, Reinwand &c. vom Stücke . . . $\frac{1}{4}$ =

2do. Von Eßwaaren, und derley Consumptibilien, die der Contumaz unterliegen, vom Centen 10 =

3tio. Von Reinwand und Flachs.

Von 100 Pf. Flachs 16 =

von einem Stücke Reinwand . . . $\frac{1}{4}$ =

von 100. Barbiertücher, Hemder, oder dergleichen leinen Waaren 10 =

von 100 Pf. Stricken	16	fr.
4to. Von Pelzwerk, und Häuten.		
Von einer Ochsen- oder Kuhhaute		
gearbeitet, oder ungearbeitet	$\frac{1}{2}$	=
von einer Pferdhaute desgleichen	$\frac{1}{2}$	=
von einer Bärenhaute	1	=
von einer Hirschdecke	$\frac{1}{2}$	=
von einer Steinbockhaute	$\frac{1}{4}$	=
von einer Wolfshaute	$\frac{1}{2}$	=
von 100. Schaaf- oder Lämmer- häuten gearbeitet oder nicht	15	=
von 100 Haasen, Wildkazen, Harmelin, Einhorn, Maderbäl- gen, und dergleichen	10	=
von einer Fuchshaute	$\frac{1}{4}$	=
von einem Fuchsbalge	$\frac{1}{4}$	=
von einem Ballen detto Schweif- fen	30	-

NB. Sollten andere Häute vorkommen, ist die Tax zu nehmen nach dem Fuße der jenen, die ihnen am ähnlichsten sind.

von einem Pelze, oder auch von einem Unterfutter, von was Gattung solches Pelzwerk sey vom Stücke	$\frac{1}{4}$	=
von Corduan, Safian, Meschin, und anderem derley Leder von einem Stücke, oder einer Haute	$\frac{1}{4}$	=

von einem Sacke von Gaißfellen gemacht	$\frac{1}{2}$ fr.
von einem Paare türkischer Stie- fel	$\frac{1}{4}$ =
detto Csisma	$\frac{1}{4}$ =
detto Papotschen	$\frac{1}{4}$ =
von einem Ballen Riemen von größerer Beschaffenheit	30 =
von kleinerer Gattung	15 =
5to. Samenwerk, So der Reinigung unterworfen vom Centen	$7\frac{1}{2}$ =
6to. Schaafwolle, und Waare.	
von 100 Pf. Schaafwolle	15 =
von einem Stücke Tuch	1 =
von einem türkischen Teppich	$\frac{1}{2}$ =
von einer Pferddecke	$\frac{1}{2}$ =
von einem Pferdarnister	$\frac{1}{2}$ =
von 100 wollenen Gurten	10 =
von einem Mantel, Kleide, oder dergleichen vom Stücke	$\frac{1}{2}$ =
7mo. Von Seide, und Waare.	
von einem Centen Seide	25 =
von einem detto Waare des- gleichen	25 =
8vo. Von 100 Pf. Taback	$7\frac{1}{2}$ =
9no. Vom Viehe.	
Von einem Ochsen, oder Kuh ohne Unterschied	3 =
von einem Kalbe	$1\frac{1}{2}$ =

von einem Pferde	3	fr.
von einem Schaaf	1	=
von einem Lamme	$\frac{1}{2}$	=
von einem Schweine	2	=
von einem Bocke, oder Gaiß	$1\frac{1}{2}$	=
von andern Thieren, wenn de- ren kommen sollen, gefliegelte oder andere ohne Unterschied	1	=

S. XV.

Von dem in
Croaten bey
unbedenklichen
Gesundheits-
zeiten pflegen-
den Rastellen
zu Gunste des
nöthigsten Han-
dels, und Ge-
genhandels in
Lebensmitteln
mit der Nach-
barschaft.

Um dem Militar-Gränzmanne, und seiner
confinirenden Nachbarschaft den wechselwei-
sen täglichen unentbehrlichen Handel, und
Wandel zu erleichtern, haben Wir annoch
im Jahre 1768. allergnädigst bewilliget, daß
an den hierzu schicksamsten Ortschaften Ra-
stelle eröffnet, und zu Pflege des verstan-
denen Handels gebraucht werden: Wir be-
stätigen hiemit, jedoch unter den schon da-
mals vorgeschriebenen Vorsichten diese Uebung,
und wollen zu jedermanns Wissenschaft die-
selbe auch in Gegenwart bekannt machen,
damit Jedermann sich darnach zu achten wis-
se, überhaupt aber eingesehen werde, daß
ob Wir schon mit dem Handel, und Wan-
del, hinfolglich der Manipulation der daselbst
vorkommend lediglich ungiftfangenden Ma-
terien, auffer den vorgeschriebenen Contu-
maz-Stationen aus besonderer Rücksicht, und
nur bey überall herrschend guten Gesund-
heitsumständen allda fürzugehen erlauben,

dennoch auch diese den wechselweisen Nahrungsstand bloß betreffende Vorkehrung nicht ohne ernsthaften Maaßnahmen gestattet sey, die jederzeit die Hindanhaltung der Ansteckungsgefahr nach den einmal gegen diese Gränzen festgesetzten Hauptgrundsätzen zu ihrem Endzwecke führen.

Die Vorsichten, gegen welche diese Kastell-Manipulation, oder wo welche derley andere heut, oder morgen, dort, oder da gestattet, oder hergestellt werden solle, erlaubt wird, bestehen in folgenden Sätzen.

1mo. Ist in jeglichem gegen der Türkey gränzenden Regimentsbezirke, wo die Hauptweege aus dem diesseitigen in das türkische Gebiet hin, und herüber gehen, nächst dem Haupt = Cordons - Posto benanntlich in dem Liccaner = Gezierke bey dem Posto Kuk, in dem Ottochazer zu Tichevo, oder Radanovac, in dem Oguliner zu Rakovicza, dann in dem Szluiner Nro. zu Gnoi-niza ein derley Kastell dergestalt zu errichten erlaubt worden, daß nach dem entworfenen Plan in jeglichem dieser Dertter zu Verhüttung der Zusammentrettung nächst der Wache vorwärts gegen die türkische Gränzen ein doppelter 5. Schuhe hoher Zaun, welcher an die schon ehehin bestehende Cordons-Verzäunung anzuhängen, mit einem Zwischenraume von einer Klafter gezogen, und

hiernächst einige Kinnen zu Ueberschüttung des Getreid, und Salzes, nebst einer kleinen Niederlage zu Einsetzung dieser Feilschaften, dann einer Wachstube für den Officier angeleget werde.

Bey diesen Kastellen kann sohin

2do. Der Handel, und Wandel allein mit gemeinen, und hierunten §. 5to. benannten keiner Ansteckung fähigen Lebensmittel gestattet werden, dahingegen sollen

3tio. Alle Kaufmanns- oder giftfangende, somit einer Reinigung unterliegende Waaren ausgeschlossen, und deren Verkäufer entweder abgewiesen, oder auf Verlangen in die Contumaz-Station begleitet, dann

4to. Zu Vornehmung dieses Handels wochentlich der Donnerstag, und zwar zur Sommerszeit von 5. Uhr Frühe bis 5. Uhr Abends, im Winter aber etwa von 8. Uhr Frühe, oder dem angehenden hellen Tage bis 4 Uhr Abends bestimmet, nach Verlaufe dieser Tage, und Stunden hingegen aller Handel eingestellt werden.

Die hier zu verhandeln erlaubte Feilschaften bestehen

5to. In Ansehung des diesseitigen Gränzmanns lediglich in dem aus den K. K. Magazinen von Buccari, Zengg u. Carlopago herbeybringenden Meersalze, in Betracht der jenseitigen Handelschaft hingegen in Weizen,

Kukuruz, Hirsen, Haaber, Gersten, Fisolten, und Bohnen, als welche Lebensmittel dem Gränzmanne unentbehrlich, wie ingleichen in rohen Eisen, und Mühlsteinen, und dergleichen, woben auch der Handel mit Zugviehe, als Pferd=Kind= dann dem zum Unterhalt ebenfalls höchst nöthigen Borstenviehe gestattet wird: dieses jedoch nur damahls, wenn es geschwemmet werden kann, in der Nachbarschaft von keinem Viehumfalle gehöret, und von der betreffenden Sanitäts=Commission solches mit den vorgeschriebenen Vorsichten erlaubet wird, es ist aber die Vieheinhandlung nicht wochentlich, wie mit den verstandenen Feilschaften, sondern um die hierzu gebrauchende Contumaz=Beamte in ihren übrigen Dienstverrichtungen nicht zu hindern, nur monatlich einmal, und zwar in einem nämlichen für den übrigen Handel angeordneten Tage also zu gestatten, daß selbe dem 1ten Donnerstage jeden Monats zu Kuk, dem 2ten zu Tichevo, oder Radonovac, dem 3ten zu Rakoviza, und dem 4ten zu Gnoiniza vorgenommen werde.

6to. In Betref der Art, und Weise des Travaso, oder der Ueberleerung der Früchte hat man sich der folgenden Maaßregeln zu benehmen: die Getreid= und Salzsorten müssen durch die zu errichten angetragene Rinnen durchlaufen, und diesselts ein eigenes

Gefäß, oder Bodung, worinnen das herüber laufende Getreid aufgefangen wird, bereit gehalten, dieses auch oben her mit einem Gitter versehen werden, damit die allenfalls von den Involucris mit dem Getreide vermengte giftfangende Zeige, daran hängen bleiben mögen.

Das rohe Eisen, und die Mühlsteiner hingegen sind nach abgenommenen Gebände mittels eines zwischen dem Zaune herüber legenden Brettes abzulangen; Und weilen sich fügen könnte, daß von den türkischen Unterthanen eine baare Auszahlung im Gelde den diesseitigen Unterthanen geschehen müßte, so wäre dieses Geld vorhero in ein Gefäß mit warmen Essig zu werfen, und zu reinigen.

Endlichen wird auch die Behandlung des Viehes nicht anders, als mit Zurücklassung der Rüstung und mit den verstandenen Vorsichten bewilliget.

7mo. Die Absicht auf die genaue Beobachtung dieser verstandenen strengen Vorsichten ist dem auf den Cordons-Posten commandirt stehenden Officier anvertrauet, welcher an dem bestimmten Tage den zu diesen Handel gewidmeten Platz bis an den Zaun durch die beyhabende Mannschaft jedoch ohne aller Vermischung wohl zu besetzen, und sowohl diese zu Beobachtung des Travaso, und damit auffer den erlaubten Feilschaften nichts

herüber gelassen werde, anzuweisen, als auch selbst hierauf genauest nachzusehen hat, wie dann beynebens zu Verhütung eines seitwärts etwa vorgehen mögenden heimlichen Verschleißes die Cordons-Wachen rechts und links gegen die Kastele beständig zu patroulliren, und allen Unordnungen sorgsamst fürzubeugen haben werden, damit aller gesetzwidrigen Vermischung sowohl, als der Einbringung giftfangender Waaren hinlänglich gesteuert werde.

Auf diese Art bey den allerunbedenklichsten Umständen, und nach den obbeschriebenen strengen Sanitätsvorsichten in den eigenes Fleißes hergestellten Contumaz-Häusern ist es allein, und auf keine andere Weise erlaubt, Contumaz zu halten, und die vorgeschriebene Reinigung zu pflegen, massen in vorigen Zeiten übliche Contumaz-Haltung unter dem freyen Himmel bloß unter einer oft in entlegenen Gegend, oder Waldung beygegebenen Militar-Wache, und Aufsicht gänzlich eingestellet, und verbotten seyn solle, weil andurch der Grad der Sicherheiten lange nicht nach dem Maasse Unserer ernstlichen Gesinnungen erzielet ist, die Wir in diesem Gesetze aus Liebe, und Sorge für die Erhaltung Unserer Staaten vorgeschrieben haben.

Dieses demnach sind die Satzungen, die Wir zu Versicherung des Gesundheitsstandes,

und der Hindanhaltung hinreißender Seuchen vorzuschreiben befunden haben, hinfolglich unter göttlichem Beystande zuversichtlich hoffen, Unsere Unterthanen von solchen Landesplagen zu bewahren, und zum genauen Vollzuge des Gesetzes nicht nur allein die aufgestellten Beamte, sondern auch die obrigkeitliche Aufmerksamkeiten mitwirken, die Wir hiemit alles Ernstes anweisen, auf diese, und keine andere Vorschriften feste Hand zu halten, hierwieder weder selbst zu handeln, noch andern solches zu gestatten, andurch aber die Strafe Unserer landesfürstlichen Ungnade zu vermeiden. Dann hieran beschiehet Unser gnädigster Wille, und Meinung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2ten Monatstag Jänner im siebenzehnhundert siebenzigsten Unserer Reiche im dreißigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Reg.^{ae} Boh.^{ae} Sup.^{us} & A. A. pr.^{us} Canc.^{ius}
Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Florian v. Pergenstein.